

1. Grundmiete		2.3 Projektionsgeräte und Zubehör	€
Die Grundmiete umfasst die Raummiete, die Bestuhlung, die Reinigung, die Energiekosten sowie die Kosten für Wasser-/Abwasser. Sie gilt für Veranstaltungen an einem Tag bis zu 6 Stunden Dauer. Der Zeitzuschlag für jede weitere Stunde beträgt 10 % der Grundmiete. Für Umstuhlarbeiten während der Mietzeit wird der entstandene Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ermäßigt sich die Grundmiete um 50 % für den Folgetag.		230 Diaprojektor	25,00
		234 Overheadprojektor	25,00
		235 Leinwand 2,2 x 2,8 m (K2)	10,00
		236 Leinwand 4,5 x 4 m (Kleiner Saal)	25,00
		237 Leinwand 7 x 3 m (Theater)	25,00
		238 Leinwand 13 x 7 m (Bühne, Opera)	120,00
		244 Leinwand 2,5 x 3 m (HLS) Daten-/Videoprojektoren	10,00
		240 mind. 2.000 ANSI-Lumen	80,00
		242 mind. 3.000 ANSI-Lumen	150,00
		243 mind. 6.000 ANSI-Lumen	300,00
1.1 Raummieten	€	2.4 Sonstiges	€
101 Großer Saal	1.100,00	251 Fahne, pro Stück	10,00
102 Theater	700,00	252 Flipchart inkl. Papier	15,00
103 Theaterparkett	500,00	253 Laserzeiger	5,00
104 Rang	200,00	254 Moderatorenkoffer	10,00
105 Foyer	200,00	256 Pinnwand inkl. Papier	10,00
106 Kleiner Saal	400,00	258 Schreibtafel (mobil)	10,00
107 Konferenzraum 1	50,00	259 Standspiegel	0,00
108 Konferenzraum 2	100,00	260 Stelltafel	10,00
109 Konferenzraum 3	50,00	261 Tisch (für Ausstellungen) pro Tag	4,00
110 Hans-Liebherr-Saal	250,00	262 Rednerpult (Stehpult)	20,00
111 Ostfoyer	75,00	264 Kopiergerät	30,00
112 Seminarraum	50,00	265 Kopie	0,20
113 Tagungsbüro	50,00	267 Telefon (schnurlos)	15,00
114 Hauptfoyer	100,00	268 Telefax	25,00
		269 Telefon/Telefax-Gebühreneinheit	0,20
1.2 Betriebsbedingte Einrichtungen		270 Garderobenständer	0,00
121 Bühne	200,00	278 ISDN-Anschluss inkl. Gebühren	25,00
122 Bühnenpodest je Stück (2 x 1 m)	10,00	279 WLAN (Pauschalpreis pro Tag)	30,00
123 Großgarderobe	100,00	271 Präsidium	0,00
124 Konzertwand	200,00	273 Stehtische	0,00
125 Künstlergarderobe	20,00	280 Tischnummerierung	20,00
127 Orchestergraben (74 m2)	60,00	2.5 Ausstellungssystem CombinO	€
128 Tanzteppich	150,00	290 Stelltafel 120 x 200 cm	10,00
129 Stimmzimmer	20,00	291 Counter (B: 85 cm, H: 90 cm, T: 42 cm)	15,00
130 Kleine Vorbühne (35 m2)	30,00	293 Strahler 60 cm, 75 W	3,00
131 Große Vorbühne (82 m2)	50,00	294 Ablagebord 120 cm breit	3,00
132 Zuschauertribüne (Foyer Stadthalle)	500,00	295 Galeriehaken (paarweise)	1,00
		296 Abhänge-Set (Nylonschnur 1 m)	1,00
2. Zusatzleistungen/Zubehör		2.6 Verleih von Mobiliar	€
2.1 Ton- und Beleuchtung	€	273 Stehtisch	7,00
Beschallungsanlage mit Mischpult		281 Tisch 180 x 70 cm	5,00
244 Großer Saal	200,00	282 Tisch 140 x 70 cm	4,00
246 Theater mit und ohne Foyer	150,00	283 Runder Tisch ø 180 cm	10,00
247 Kleiner Saal	80,00	285 Stuhl	1,00
248 Hans-Liebherr-Saal	50,00	3. Personal	€
249 Drahtgebundene Mikrofone pro Stück	10,00	300 Veranstaltungsmeister	40,00
250 Drahtlose Mikrofone pro Stück	25,00	301 Haustechniker	30,00
206 Simultandolmetscheranlage	Mietkosten	302 Hilfskräfte	25,00
211 CD-Player	20,00	303 Kartenservice (Abendkasse)	30,00
228 CD	4,00	304 Einlasspersonal	25,00
228 DVD-Player	25,00	305 Garderobepersonal	25,00
214 DAT-Recorder	20,00	306 Brandwache	12,00
207 DAT-Kassette	10,00	307 Sanitätsdienst	12,00
215 Verfolgerscheinwerfer	120,00	308 Bereitschaftsarzt	100,00
217 Dekorationsbeleuchtung (max. 4 Scheinwerfer)	60,00		
219 Jeder weitere Scheinwerfer	15,00		
218 Tanzflächenbeleuchtung	200,00		
2.2 Musikinstrumente	€	Tagungspauschalen inkl. Hotel und Verpflegung können vereinbart werden.	
221 Flügel Bösendorfer	120,00		
222 Flügel Kawai	75,00		
223 Klavier Sauter	50,00		
225 Stimmen der Instrumente	100,00		
224 Pauken (Größe 1, 2, 3, 4, 5) je Stück	0,00		
226 Dirigentenpult	10,00		
227 Musikerstuhl	0,00		
255 Notenständer	0,00		

Gigelberghalle

1. Grundmiete		
Die Grundmiete umfasst die Raummiete, die Bestuhlung, die Reinigung, die Energiekosten sowie die Kosten für Wasser-/Abwasser. Sie gilt für Veranstaltungen an einem Tag bis zu 6 Stunden Dauer. Der Zeitzuschlag für jede weitere Stunde beträgt 10 % der Grundmiete. Für Umstuhlungsarbeiten während der Mietzeit wird der entstandene Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ermäßigt sich die Grundmiete um 50 % für den Folgetag.		
1.1 Raummieten		€
160	Gigelberghalle Parkett inkl. Bühne	500,00
161	Galerie	100,00
162	Küche	80,00
1.2 Betriebsbedingte Einrichtungen		
125	Künstlergarderobe	20,00
126	Großgarderobe	50,00
122	Bühnenpodest je Stück (2 x 1 m)	10,00
132	Zuschauertribüne (Gigelberghalle)	300,00
2. Zusatzleistungen/Zubehör		
2.1 Ton- und Beleuchtung		€
200	Einspielwagen (inkl. CD-Player, Mischpult, 2 Mikroports)	100,00
217	Dekorationsbeleuchtung (max. 4 Scheinwerfer)	60,00
219	jeder weitere Scheinwerfer	15,00
2.3 Projektionsgeräte und Zubehör		€
240	Daten-/Videoprojektor mind. 2.000 ANSI-Lumen	80,00
236	Leinwand 4 x 4 m	25,00
2.4 Sonstiges		€
227	Musikerstuhl	0,00
251	Fahne, pro Stück	10,00
254	Moderatorenkoffer	10,00
261	Tisch (für Ausstellungen) pro Tag	4,00
262	Rednerpult (Stehpult)	20,00
271	Präsidium	0,00
273	Stehische	0,00
278	ISDN-Anschluss inkl. Gebühren	25,00
279	WLAN (Pauschalpreis pro Tag)	30,00
280	Tischnummerierung	20,00
3. Personal		€
300	Veranstaltungsmeister	40,00
301	Haustechniker	30,00
302	Hilfskräfte	25,00
303	Kartenservice (Abendkasse)	30,00
304	Einlasspersonal	25,00
305	Garderobenpersonal	25,00
306	Brandwache	12,00
307	Sanitätsdienst	12,00
308	Bereitschaftsarzt	100,00

Tagungspauschalen inkl. Hotel und Verpflegung können vereinbart werden.

Komödienhaus

1. Grundmiete		
siehe Gigelberghalle		
1.1 Raummieten		€
115	Komödienhaus	250,00
1.2 Betriebsbedingte Einrichtungen		
125	Künstlergarderobe	20,00
132	Zuschauertribüne (Gigelberghalle)	150,00
2. Zusatzleistungen/Zubehör		
2.1 Ton- und Beleuchtung		€
200	Beschallungsanlage inkl. Mischpult	50,00
249	Drahtgebundene Mikrofone pro Stück	10,00
211	CD-Player	20,00
2.2 Musikinstrumente		€
223	Klavier Sauter	50,00
225	Stimmen der Instrumente	100,00
2.3 Projektionsgeräte und Zubehör		€
240	Daten-/Videoprojektor mind. 2.000 ANSI-Lumen	80,00
2.4 Sonstiges		€
262	Rednerpult (Stehpult)	20,00
271	Präsidium	0,00
3. Personal		€
301	Haustechniker	30,00
302	Hilfskräfte	25,00
303	Kartenservice (Abendkasse)	30,00
304	Einlasspersonal	25,00
305	Garderobenpersonal	25,00
306	Brandwache	12,00
307	Sanitätsdienst	12,00
308	Bereitschaftsarzt	100,00

Stadtbierhalle

1. Grundmiete		
siehe Gigelberghalle		
1.1 Raummieten		€
124	Stadtbierhalle inkl. Küchennutzung, Strom und Wasser	250,00

Freiplätze

170	Festplatz Gigelberg	
	Festplatz Kiesplatz	150,00
	Festplatz Asphaltplatz	150,00
	Platz zwischen Gigelberghalle und Stadtbierhalle	50,00
	Je Platzteil zu gewerblichen Zwecken	250,00
	WC-Anlage pauschal	25,00
	Nebenkosten wie Strom und Wasser werden nach Verbrauch abgerechnet	
171	Viehmarktplatz*	50,00
172	Spitalhof*	50,00
175	Stadtgartenrondell*	50,00
	*Nebenkostenpauschale für Strom und Wasser	40,00

Gr.Nr.		Bezeichnung	Rechnung 2008	Plan 2009	Plan 2010
541000.6	SN	Reinigung	3.901	4.100	4.100
542000.1	SN	Fremdreinigung	1.417	1.500	1.500
542100.8	SN	Winterdienst	1.960	0	3.000
543000.7	SN	Steuern und Abgaben für Grundbesitz, Müll	32.255	40.700	32.500
544000.2	SN	Wasser, Abwasser	6.953	11.000	9.000
544100.9	SN	Heizung	73.676	84.000	46.000
544200.5	SN	Strom	58.508	72.200	59.200
Bewirtschaftungskosten ohne Eigenreinigung			178.671	213.500	155.300
400000	SN	Personalkosten Eigenreinigung	93.540	82.016	91.120
Bewirtschaftungskosten Gesamt			272.212	295.516	246.420

1. Grundmiete*	Nutzungen 2008	Alter Preis	Einnahmen 2008	Av. Preis** pro m²	Raum in m²	Preis nach m²	Neuer Preis	Einnahmen NEU	Preis-	Neuer m²-Preis	Preis pro m² TUT	Preis TUT	Preis pro m² Jordanbad	Preis Jordanbad
									Steigerung					
1.1 Raummieten														
101 Großer Saal	22	800 €	17.600 €	1,00 €	1.150	1.150 €	1.100 €	24.200 €	38%	0,96 €	1,33 €			
102 Theater	96	450 €	43.200 €	1,50 €	459	689 €	700 €	67.200 €	56%	1,53 €				
103 Theaterparkett	29	350 €	10.150 €	1,50 €	304	456 €	500 €	14.500 €	43%	1,64 €				
104 Rang	4	100 €	400 €	1,50 €	155	233 €	200 €	800 €	100%	1,29 €				
105 Foyer	50	150 €	7.500 €	0,75 €	310	233 €	200 €	10.000 €	33%	0,65 €				
106 Kleiner Saal	43	300 €	12.900 €	1,50 €	288	432 €	400 €	17.200 €	33%	1,39 €	1,80 €		1,84 €	230 €
107 Konferenzraum 1	19	50 €	950 €	1,50 €	31	47 €	50 €	950 €	0%	1,61 €	1,96 €		1,92 - 3,00 €	79 €
108 Konferenzraum 2	53	100 €	5.300 €	1,50 €	66	99 €	100 €	5.300 €	0%	1,52 €	2,04 €			135 €
109 Konferenzraum 3	11	50 €	550 €	1,50 €	31	47 €	50 €	550 €	0%	1,61 €				
110 Hans-Liebherr-Saal	110	200 €	22.000 €	1,50 €	210	315 €	250 €	27.500 €	25%	1,19 €				
111 Ostfoyer	31	50 €	1.550 €	0,75 €	100	75 €	75 €	2.325 €	50%	0,75 €				
112 Seminarraum	2	50 €	100 €	1,50 €	31	47 €	50 €	100 €	0%	1,61 €	1,17 €			
113 Tagungsbüro (Konferenz 1, 2 oder 3)	0	50 €	0 €			0 €	50 €	0 €	0%					
114 Hauptfoyer	2	50 €	100 €	0,75 €	200	150 €	100 €	200 €	100%	0,50 €				
117 Arkaden / Terrasse		0 €	0 €			0 €	0 €	0 €						
140 Kunstausstellungen (je m²)		0,50 €	0 €				entfällt							
150 Gewerbl. Ausstellungen (je m²)		2,00 €	0 €				entfällt							
1.2 Betriebsbedingte Einrichtungen														
121 Bühne	160	150 €	24.000 €				200 €	32.000 €	33%			200 €		
122 Bühnenpodest je Stück (2 x 1 m)	730	10 €	7.300 €				10 €	7.300 €	0%					
123 Großgarderobe	105	100 €	10.500 €				100 €	10.500 €	0%					
124 Konzertwand	2	200 €	400 €				200 €	400 €	0%			150 €		
125 Künstlergarderobe	661	15 €	9.915 €				20 €	13.220 €	33%			30 €		
127 Orchestergraben (74 m2)	56	50 €	2.800 €	0,75 €	74	56 €	60 €	3.360 €	20%	0,81 €			80 €	
128 Tanzteppich	0	120 €	0 €				150 €	0 €	25%					
129 Stimmzimmer	5	15 €	75 €				20 €	100 €	33%					
130 Kleine Vorbühne (35 m2)	14	25 €	350 €	0,75 €	35	26 €	30 €	420 €	20%	0,86 €			80 €	
131 Große Vorbühne (82 m2)	5	25 €	125 €	0,75 €	82	62 €	50 €	250 €	100%	0,61 €				
132 Zuschauertribüne (Foyer Stadthalle)	38	400 €	15.200 €			500 €	500 €	19.000 €						
Summe	2.248		192.965 €					257.375 €	31%					

Notwendige Einnahmen zur Deckung Bewirtschaftungskosten	272.212 €	246.420 €
Bewirtschaftungskosten	178.671 €	155.300 €
zzgl. Eigenreinigung (nicht berücksichtigt: AfA, Innere Verr., Unterhaltung, Wartung, usw.)	93.540 €	91.120 €
Über-/Unterdeckung	-79.247 €	10.955 €

*Unter Grundmiete versteht man die Raummiete (inkl. Bestuhlung und Energiekosten) sowie die betriebsbedingten Einrichtungen.

**Der angestrebte Mietpreis pro m² ist ein Richtwert. Der endgültige Mietpreis muss gerundet und den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Da der Große Saal bspw. aus Theaterparkett, Foyer und Kleiner Saal besteht, soll die Summer der Einzelmieten auch die Gesamtmiete des Großen Saals ergeben.

	Größe in m ²	Alter Preis	Neuer Preis	Preis pro m ²	Tuttlinger Hallen*	Größe in m ²	Miet- preis	Preis pro m ²	Andere Häuser	Größe in m ²	Miet- preis	Preis pro m ²
Raummieten												
Stadthalle Biberach												
Großer Saal	1.150	800 €	1.100 €	0,96 €	Großer Saal inkl. Erwei	690	920 €	1,33 €	Schloss Großlaupheim*			
Theater	459	450 €	700 €	1,53 €	Großer Saal	450	750 €	1,67 €	Gesamtes Haus ca.	400	405 €	1,01 €
Theaterparkett	304	350 €	500 €	1,64 €								
Rang	155	100 €	200 €	1,29 €								
Foyer	310	150 €	200 €	0,65 €	Foyererweiterung	240	170 €	0,71 €				
Kleiner Saal	288	300 €	400 €	1,39 €	Kleiner Saal	220	400 €	1,82 €	Parkhotel Jordanbad*			
Konferenzraum 1	31	50 €	50 €	1,61 €	Seminarraum 1	30	35 €	1,17 €	Stütze-Zimmer	34	79 €	2,32 €
Konferenzraum 2	66	100 €	100 €	1,52 €	Tagungsraum 1	74	145 €	1,96 €	Hofele-Stube	45	135 €	3,00 €
Konferenzraum 3	31	50 €	50 €	1,61 €	Seminarraum 4	33	35 €	1,06 €				
Hans-Liebherr-Saal	210	200 €	250 €	1,19 €	Kleiner Saal	220	400 €	1,82 €	Sonneneck	125	230,00 €	1,84 €
Ostfoyer	100	50 €	75 €	0,75 €	Tagungsfoyer		60 €					
Seminarraum	31	50 €	50 €	1,61 €								
Tagungsbüro (Konferenz 1, 2 oder 3)		50 €	50 €		Tagungsbüro		30 €					
Hauptfoyer	200	50 €	100 €	0,50 €	Eingangsfoyer		190 €					
Arkaden / Terrasse		- €	- €									
Kunstaustellungen (je m ²)		1 €	entfällt									
Gewerbl. Ausstellungen (je m ²)		2 €	entfällt									
Gigelberghalle												
Saal	538	445 €	500 €	0,93 €	Alte Festhalle	580	500 €					
Empore	235	- €	100 €	0,43 €								
Komödienhaus	189	200 €	250 €	1,32 €								
Stadtberghalle	340	200 €	250 €	0,74 €								
Betriebsbedingte Einrichtungen												
Stadthalle Biberach												
Bühne		150 €	200 €		Bühne (mit Vorbühne)		200 €					
Bühnenpodest je Stück (2 x 1 m)		10 €	10 €									
Großgarderobe		100 €	100 €									
Konzertwand		200 €	200 €		Konzertmuschel		150 €					
Künstlergarderobe		15 €	20 €		Gruppengarderobe		30 €					
Orchestergraben (74 m ²)	74	50 €	60 €		Orchestergraben		80 €					
Tanzteppich		120 €	150 €									
Stimmzimmer		15 €	20 €		Orchestergarderobe		35 €					
Kleine Vorbühne (35 m ²)	35	25 €	30 €		Vorbühne		80 €					
Große Vorbühne (82 m ²)	82	25 €	50 €		Vorbühne		80 €					
Zuschauertribüne (Foyer Stadthalle)		400 €	500 €				300 €					
				1,16 €				1,44 €				2,04 €

*Die Stadthalle Tuttlingen ist am ehesten vergleichbar in Größe und Struktur mit der Stadthalle Biberach, wenngleich sie wesentlich neuer ist (Eröffnung 2003); Schloss Großlaupheim und Parkhotel Jordanbad sind nur bei einzelnen Raumkategorien zum Vergleich heranziehbar.

Stadthalle Biberach					Preisvergleich			
2.	Zusatzleistungen/Zubehör	Preisliste 1.1.2002	Preisliste 1.1.2010	Differenz in %	Tuttlinger Hallen	Schloss Großlaupheim	Parkhotel Jordanbad	Anima Mietservice
2.1	Ton- und Beleuchtung							
244	Beschallungsanlage mit Mischpult Großer Saal	60 €	200 €	233%				
246	Beschallungsanlage mit Mischpult Theater	60 €	150 €	150%	150 €	170 €		
247	Beschallungsanlage mit Mischpult Kleiner Saal	60 €	80 €	33%	80 €			
248	Beschallungsanlage mit Mischpult Hans-Liebherr-Saal	60 €	50 €	-17%	50 €		100 €	
249	Drahtgebundene Mikrofone pro Stück	15 €	10 €	-33%	10 €			
250	Drahtlose Mikrofone pro Stück	15 €	25 €	67%	25 €			
206	Simultandolmetscheranlage	Mietkosten	Mietkosten					
211	CD-Player	20 €	20 €	0%	20 €		30 €	
228	CD	4 €	4 €	0%				
228	DVD-Player	- €	25 €	NEU	20 €			
214	DAT-Recorder	20 €	20 €	0%	20 €			
207	DAT-Kassette	7 €	10 €	43%				
215	Verfolgerscheinwerfer inkl. Bedienung für 3 Stunden	100 €	120 €	20%				
217	Dekorationsbeleuchtung (bis 4 Scheinwerfer)	50 €	60 €	20%		15 € pro Stunde		
219	Jeder weitere Scheinwerfer		15 €	NEU				
218	Tanzflächenbeleuchtung inkl. Bedienung	200 €	200 €	0%		15 € pro Stunde		
2.2	Musikinstrumente							
221	Flügel Bösendorfer	90 €	120 €	33%	150 €			
222	Flügel Kawai	60 €	75 €	25%	100 €			
223	Klavier Sauter	40 €	50 €	25%	45 €			
225	Stimmen der Instrumente	Selbstkosten	100 €	NEU				
224	Pauken (Größe 1, 2, 3, 4, 5) je Stück	- €	- €					
226	Dirigentenpult	- €	10 €	NEU				
227	Musikerstuhl	- €	- €	NEU	3 €			
255	Notenständer	- €	- €	NEU	3 €			
2.3	Projektionsgeräte und Zubehör							
230	Diaprojektor	25 €	25 €	0%			30 €	
234	Overheadprojektor	20 €	25 €	25%	23 €	10 €		
235	Leinwand 2,2 x 2,8 m (K2)	10 €	10 €	0%	20 €	25 €		
236	Leinwand 4,5 x 4 m (Kleiner Saal)	25 €	25 €	0%	40 €			
237	Leinwand 7 x 3 m (Theater)	25 €	25 €	0%	100 €			
238	Leinwand 13 x 7 m (Bühne, Opera)	120 €	120 €	0%	100 €			
244	Leinwand 2,5 x 3 m (HLS)	10 €	10 €	0%	35 €	25 €		
240	Daten-/Videoprojektor (mind. 2.000 ANSI-Lumen)	150 €	80 €	-47%	100 €			
242	Daten-/Videoprojektor (mind. 3.000 ANSI-Lumen)	200 €	150 €	-25%			150 €	
243	Daten-/Videoprojektor (mind. 6.000 ANSI-Lumen)	- €	300 €	NEU	750 €			
Durchschnittliche Preissteigerung				22%				

Stadthalle Biberach					Preisvergleich			
2.	Zusatzleistungen/Zubehör	Preisliste 1.1.2002	Preisliste 1.1.2010	Differenz in %	Tuttlinger Hallen	Schloss Großlaupheim	Parkhotel Jordanbad	Anima Mietservice
2.4	Sonstiges							
251	Fahne, pro Stück	5 €	10 €	100%				
252	Flipchart inkl. Papier	15 €	15 €	0%	16 €	7,50 €		
253	Laserzeiger	5 €	5 €	0%				
254	Moderatorenkoffer	10 €	10 €	0%	10 €			
256	Pinnwand inkl. Papier	5 €	10 €	100%	16 €	25 €		
258	Schreibtafel (mobil)	10 €	10 €	0%				
259	Standspiegel	- €	- €					25 €
260	Stelltafel	10 €	10 €	0%				
261	Tische (für Ausstellungen) pro Tisch/Tag	3 €	4 €	33%	4 €			
262	Rednerpult (Stehpult)	15 €	20 €	33%	25 €			45 €
264	Kopiergerät	30 €	30 €	0%				
265	Kopie	0,20 €	0,20 €	0%	0 €			
267	Telefon (schnurlos)	15 €	15 €	0%				
268	Telefax	25 €	25 €	0%				
269	Telefon/Telefax-Gebühreneinheit	0,20 €	0,20 €	0%				
270	Garderobenständer	- €	- €					
278	ISDN-Anschluss inkl. Gebühren (nur Konferenzräume)	15 €	25 €	67%				
279	WLAN (pro Tag)	- €	30 €	NEU				
271	Präsidium	- €	- €					
273	Stehtische	- €	- €					
280	Tischnummerierung	- €	20 €	NEU				
2.5	Ausstellungssystem CombinO							
290	Stelltafel 120 x 200 cm inkl. Standrohr u. Tellerfuß	10 €	10 €	0%				
291	Counter Standard (85 cm breit, 90 cm hoch, 42 cm tief)	15 €	15 €	0%				
293	Strahler 60 cm, 75 W	3 €	3 €	0%				
294	Ablagebord 120 cm breit	3 €	3 €	0%				
295	Galeriehaken (paarweise)	0,50 €	1 €	100%				
296	Abhänge-Set (Nylonschnur 1 m)	1 €	1 €	0%				
2.6	Verleih von Mobiliar (alle Preise für Selbstabholer)							
273	Stehtisch	5 €	7 €	40%	9 €	4 €		7 €
281	Tisch 180 x 70 cm	3 €	5 €	67%				11 €
282	Tisch 140 x 70 cm	3 €	4 €	33%				
283	Runder Tisch ø 180 cm	10 €	10 €	0%		6 €		19 €
285	Stuhl	0,75 €	1 €	33%				4,50 €
Durchschnittliche Preissteigerung				23%				

Kalkulation Stundensatz auf Basis Personalkostenhochrechnung 2009

Arbeitsstunden pro Jahr: 1.581

Mitarbeitergruppe	Beschäftigungs- Umfang (Stellen)	Ges.-Aufwand* in EUR pro Jahr	Arbeitsstunden lt. KGST pro Jahr	Stundensatz	Vw-Zuschlag 24%	Stundensatz Gesamt	Preisliste		Preiserhöhung in %
							ALT	NEU	
Veranstaltungsmeister	2,00	120.791	3.162	38,20	9,35	47,55	25,00	40,00	60%
Veranstaltungstechniker/Hausm	3,75	148.846	5.929	25,11	6,15	31,25	20,00	30,00	50%
Reinigung	2,19	82.016	3.462	23,69	5,80	29,49	20,00	25,00	25%
Hausarbeiter	0,99	34.742	1.565	22,20	5,43	27,63	20,00	25,00	25%
Kartenservice	1,31	59.275	2.071	28,62	7,01	35,63	20,00	30,00	50%
Garderobe/Einlass	1,29	46.724	2.039	22,91	5,61	28,52	12,00	25,00	108%
Gesamtaufwand Personal ohne Verwaltung	11,53	492.395							

*ohne Mitarbeiter in Altersteilzeit

Verwaltungskosten	Beschäftigungs- umfang (Stellen)	Ges.-Aufwand in EUR pro Jahr
Verwaltung	2,34	120.556

Verwaltungskostenzuschlag**24%**

Verwaltungskosten : Gesamtaufwand Personalkosten für Mitarbeiter der Hallenverwaltung in EUR pro Jahr

Verwaltungskostenzuschlag = Verwaltungskosten ./ Gesamtaufwand Personal ohne Verwaltung

Preisvergleich	Biberach	Tuttlingen	Differenz
Veranstaltungsmeister	40,00 €	37,00 €	8%
Veranstaltungstechniker	30,00 €	32,00 €	-6%
Hausmeister	30,00 €	29,00 €	3%
Reinigung	25,00 €	25,00 €	0%
Hausarbeiter	25,00 €	14,50 €	72%
Kartenservice	30,00 €	17,50 €	71%
Garderobe/Einlass	25,00 €	17,50 €	43%

Ermäßigungen für Stadthalle, Gigelberghalle, Komödienhaus, Stadtbierhalle und Freiplätze

1) Allgemeine Ermäßigungen

- a) Eingetragene Biberacher Vereine, die kulturelle, sportliche, mildtätige oder gemeinnützige Ziele verfolgen, sowie Hilfsorganisationen (Feuerwehr, Polizei, DRK, THW) erhalten je nach Verfügbarkeit pro Jahr einen Raum mit einer Ermäßigung der Grundmiete um 75 %. Diese Regelung gilt auch für Biberacher Schulen und die Hochschule Biberach.
- b) Die unter 1. a) genannten Organisationen erhalten zusätzlich zweimal im Jahr einen der Freiplätze Viehmarktplatz, Spitalhof, Stadtgartenrondell oder Festplatz Gigelberg kostenlos überlassen.

2) Besondere Ermäßigungen

- a) Turngemeinde Biberach 1847 e.V.
Die Turngemeinde Biberach erhält fünfmal jährlich einen Raum nach Wunsch mit der Ermäßigung der Grundmiete um 75%. Die Tanzsportabteilung der TG Biberach kann die Gigelberghalle für Proben/Training bei Verfügbarkeit unentgeltlich nutzen. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben/Training.
- b) Musikverein Biberach an der Riss e.V.
Der Musikverein Biberach erhält dreimal jährlich für Konzerte einen Raum nach Wunsch mit 75% Ermäßigung auf die Grundmiete.
- c) Bühnenproduktionen Schulen und Vereine
Stadthalle Biberach:
Nach Verfügbarkeit erhalten Biberacher Schulen und eingetragene Biberacher Vereine für Bühnenproduktionen folgende Vergünstigungen:
 - 6 Aufführungen bis zu 4 Stunden inkl. Personalkosten* und Nebenkosten
 - 15 Bühnenproben bis zu 4 Stunden inkl. Personalkosten* und Nebenkosten
 - 1 Premieren- oder Dernierenfeier

* Personalkosten: Techniker, Einlassdienst, Brandwache, Sanitätsdienst und Abendkasse sind frei. Bühnenarbeiter werden berechnet.

In der Stadthalle können aufgrund der Belegungssituation und der hohen Personalbindung bei Eigenproduktionen außer dem Schützentheater maximal drei Bühnenproduktionen durchgeführt werden.

Komödienhaus:
Nach Verfügbarkeit erhalten Biberacher Schulen und eingetragene Biberacher Vereine für Bühnenproduktionen folgende Vergünstigungen:
 - 6 Aufführungen bis zu 4 Stunden inkl. Nebenkosten
 - 10 Bühnenproben bis zu 4 Stunden inkl. Nebenkosten
- d) Dramatischer Verein Biberach e.V.
Der Dramatische Verein erhält zusätzlich kostenlos 1 Soirée/ Matinée inkl. 2 Proben.

e) Biberacher Schützenfest

Die Schützendirektion erhält zur Durchführung des Schützentheaters kostenlos:

- 120 Ballett- und Sprechproben bis zu 4 Std.
- 17 Bühnenproben à 4 Stunden inkl. Personalkosten und Nebenkosten
- 3 technische Proben bis 12 Stunden inkl. Personalkosten* und Nebenkosten
- 38 Aufführungen an 26 Tagen bis zu 4 Std. inkl. Personalkosten* und Nebenkosten
- 1 Premierenfeier
- 1 Dernierenfeier
- Abschlusskaffee

* Personalkosten: Techniker, Einlassdienst, Brandwache, Sanitätsdienst, Abendkasse sind frei, Bühnenarbeiter werden berechnet.

Die Schützendirektion erhält die Gigelberghalle und den Festplatz Gigelberg für die Dauer des Schützenfestes sowie für den Bauernabend kostenlos überlassen.

f) Kunstverein Biberach e.V.

Der Kunstverein erhält für das Komödienhaus jährlich für bis zu drei Ausstellungen mit einer Dauer von jeweils maximal vier Wochen (inkl. Auf- und Abbau) mit einer Ermäßigung von 100 % der Grundmiete.

g) Jugend Aktiv e.V.

erhält für die Durchführung der Gigelesfreizeit und für die Spielmobilaktion eine Ermäßigung der Grundmiete von 100 % für:

- 18 Tage Teilfläche Festplatz Gigelberg,
- 12 Tage Stadtbierhalle,
- 8 Tage Gigelberghalle,
- 3 x Stadtbierhalle
- 3 x Viehmarktplatz
- 3 x Komödienhaus
- für das Sommerferienprogramm sonntags das Stadtgartenrondell (bei schlechtem Wetter den Hans-Liebherr-Saal der Stadthalle)

h) Biberacher Filmfestspiele e.V.

Zur Durchführung der Biberacher Filmfestspiele werden die Stadthalle oder die Gigelberghalle für die Eröffnungs- sowie die Abschlussveranstaltung der Filmfestspiele kostenlos überlassen (inkl. Auf- und Abbau sowie Personal- und Nebenkosten).

i) Biberacher Musiknacht e.V.

Das Stadtgartenrondell wird während der Sommerferien Sonntag abends für die Rondellkonzerte dem Biberacher Musiknacht e.V. kostenlos überlassen. Bei schlechtem Wetter das Eingangsfoyer der Stadthalle.

j) Pétanque-Club Biberach e.V.

Der Bouleclub kann (nach Verfügbarkeit) die ihm zugeteilte Freifläche auf dem Gigelberg-Festplatz oder im Spitalhof dreimal wöchentlich zu Trainingszwecken und für Turnierspiele unentgeltlich nutzen.

3) Nebenkosten und Personalkosten

Kosten für Zusatzleistungen/Zubehör und für die Inanspruchnahme von Personal sind grundsätzlich voll zu tragen.

Bei der Überlassung der öffentlichen Plätze werden Nebenkosten wie Strom, Wasser, Abwasser und Toilettenutzung berechnet. Die Abrechnung von Nebenkosten kann pauschaliert werden.

4) Besondere förderungswürdige kulturelle oder soziale Projekte

Über weitere Ermäßigungen bei besonders förderungswürdigen kulturellen, sportlichen oder sozialen Projekten nichtkommerzieller Veranstalter hat die Verwaltung je nach Verfügbarkeit der Räume und unter Berücksichtigung der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Ermessensspielraum im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

5) Sonstige Bestimmungen

Ein Anspruch auf die Überlassung von Räumen und Plätzen besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.

Ermäßigungen für rein kommerzielle Zwecke sind nicht zulässig.

Ermäßigungen für Stadthalle, Gigelberghalle, Komödienhaus, Stadtbierhalle und Freiplätze

Änderungen zur bisherigen Regelung sind in der linken Spalte orange hinterlegt.
Ergänzungen oder Neuregelungen sind in der rechten Spalte gelb hinterlegt.

Bisherige Regelung	Neuer Vorschlag
<p>1. Allgemeine Ermäßigungen</p> <p>1.1. Biberacher Vereine Eingetragene Vereine, die kulturelle, mildtätige oder gemeinnützige Ziele verfolgen, erhalten pro Jahr einen Raum mit einer Ermäßigung der Grundmiete um 75%. Musiktreibende eingetragene Vereine erhalten darüber hinaus einen Saal nach Wunsch einmal pro Jahr für Konzerte mit einer Ermäßigung der Grundmiete um 75%. Bei weiteren Veranstaltungen erhalten die Vereine eine Ermäßigung der Grundmiete um 25%.</p> <p>1.2. Biberacher Schulen Die Biberacher Schulen und die Fachhochschule erhalten einmal jährlich einen Raum mit einer Ermäßigung der Grundmiete um 100%.</p> <p>1.3. Örtliche Vereinigungen und Biberacher Künstler — Örtliche Vereinigungen mit kulturellen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zielen, örtliche Kirchen und religiöse Vereinigungen sowie örtliche Parteiverbände erhalten jährlich einen Raum mit einer Ermäßigung der Grundmiete um 50%. — Künstler, die ihren Hauptwohnsitz in Biberach haben, erhalten pro Jahr für die Ausstellung eigener Werke einen Raum mit einer Ermäßigung der Grundmiete von 50%. — Für Biberacher Firmen ermäßigen sich die Mietsätze für eine kommerzielle Ausstellung um 25% pro Jahr.</p>	<p>1. Allgemeine Ermäßigungen</p> <p>a) Eingetragene Biberacher Vereine, die kulturelle, sportliche, mildtätige oder gemeinnützige Ziele verfolgen, sowie Hilfsorganisationen (Feuerwehr, Polizei, DRK, THW) erhalten je nach Verfügbarkeit pro Jahr einen Raum mit einer Ermäßigung der Grundmiete um 75 %. Diese Regelung gilt auch für Biberacher Schulen und die Hochschule Biberach.</p> <p><i>Änderungen:</i> <i>Die Punkte 1.1. bis 1.3. und 1.5. werden in 1.a) zusammengefasst. Die Ermäßigung für Folgeveranstaltungen in Höhe von 25% entfällt.</i></p> <p><i>Für Biberacher Schulen reduziert sich die Ermäßigung auf die Grundmiete von 100% auf 75%.</i></p> <p><i>Absatz entfällt. Für Örtliche Vereinigungen und Biberacher Künstler gibt es, sofern diese keinen Vereinsstatus haben, keine Ermäßigung mehr. Dies sind z.B.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahrgängervereinigungen - Kirchen, religiöse Vereinigungen - örtliche Parteiverbände - Biberacher Künstler (für Ausstellungen) - Biberacher Firmen (für Ausstellungen)

<p>1.4. Hilfsorganisationen wie Polizei, DRK, THW erhalten jährlich einen Raum für Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.</p>	<p><i>Hilfsorganisationen erhalten künftig nur noch eine Ermäßigung von 75% auf die Grundmiete. Bisher ist eine Veranstaltung kostenlos, d.h. ohne Berechnung von Grundmiete, Personalkosten und Zubehör.</i></p>
<p>1.5. Parteien und Wählervereinigungen Örtliche Parteiverbände und örtliche Wählervereinigungen sowie Kandidaten für Oberbürgermeister-Wahlen erhalten je Wahl einen Raum mit einer Ermäßigung der Grundmiete um 100%.</p>	<p><i>Örtliche Parteien und Wählervereinigungen sowie Kandidaten für Oberbürgermeister-Wahlen erhalten künftig keine Ermäßigung mehr.</i></p>
<p>1.6. Nebenkosten und Personalkosten Die Kosten für Zusatzleistungen/ Zubehör und die Inanspruchnahme von Personal sind jeweils voll zu tragen.</p>	<p>→ vgl. Regelung unter 3.</p>
<p>1.7. Ermäßigungen für öffentliche Plätze Viehmarktplatz, Spitalhof, Stadtgartenrondell und Festplatz Gigelberg können von den Veranstaltern unter 1.1. bis 1.5. zweimal jährlich kostenlos genutzt werden. Nebenkosten wie Strom, Wasser und Toilettennutzung werden berechnet.</p>	<p><i>Neue Regelung!</i> b) Die unter 1. a) genannten Organisationen erhalten zusätzlich zweimal im Jahr einen der Freiplätze Viehmarktplatz, Spitalhof, Stadtgartenrondell oder Festplatz Gigelberg kostenlos überlassen.</p> <p>→ vgl. Regelung unter 3.</p>
<p>2. Besondere Ermäßigungen</p>	<p>2. Besondere Ermäßigungen</p>
<p>2.1. Turngemeinde Biberach 1847 e.V. Die Turngemeinde Biberach erhält fünfmal jährlich einen Raum nach Wunsch mit der Ermäßigung der Grundmiete um 75%.</p>	<p>a) Turngemeinde Biberach 1847 e.V. Die Turngemeinde Biberach erhält fünfmal jährlich einen Raum nach Wunsch mit der Ermäßigung der Grundmiete um 75%. Die Tanzsportabteilung der TG Biberach kann die Gigelberghalle für Proben/ Training bei Verfügbarkeit unentgeltlich nutzen. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben/Training.</p>
<p>2.2. Musikverein Biberach e.V. Der Musikverein Biberach erhält dreimal jährlich für Konzerte einen Raum nach Wunsch mit 75% Ermäßigung auf die Grundmiete.</p>	<p>b) Musikverein Biberach e.V. Der Musikverein Biberach erhält dreimal jährlich für Konzerte einen Raum nach Wunsch mit 75% Ermäßigung auf die Grundmiete.</p>

<p>2.3. Bühnenproduktionen von Schulen und Vereinen</p> <p><i>2.3.1. Stadthalle</i></p> <p>Nach Verfügbarkeit der Stadthalle erhalten Biberacher Schulen und Vereine für Bühnenproduktionen wie Musicals, Opern, Operetten, Theater folgende Mietvergünstigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 6 Aufführungen bis zu 4 Stunden inkl. Personalkosten* und Nebenkosten • 15 Bühnenproben bis zu 4 Stunden inkl. Personalkosten* und Nebenkosten • 1 Premieren- oder Dernierenfeier <p>• Personalkosten: Techniker, Einlassdienst, Brandwache, Sanitätsdienst und Abendkasse sind frei. Bühnenarbeiter werden berechnet.</p> <p>In der Stadthalle können aufgrund der Belegungssituation und der hohen Personalbindung bei Eigenproduktionen außer dem Schützentheater maximal drei Bühnenproduktionen durchgeführt werden.</p>	<p>c) Bühnenproduktionen von Schulen und Vereinen</p> <p>Stadthalle Biberach:</p> <p>Nach Verfügbarkeit erhalten Biberacher Schulen und eingetragene Biberacher Vereine für Bühnenproduktionen folgende Vergünstigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 6 Aufführungen bis zu 4 Stunden inkl. Personalkosten* und Nebenkosten • 15 Bühnenproben bis zu 4 Stunden inkl. Personalkosten* und Nebenkosten • 1 Premieren- oder Dernierenfeier <p>* Personalkosten: Techniker, Einlassdienst, Brandwache, Sanitätsdienst und Abendkasse sind frei. Bühnenarbeiter werden berechnet.</p> <p>In der Stadthalle können aufgrund der Belegungssituation und der hohen Personalbindung bei Eigenproduktionen außer dem Schützentheater maximal drei Bühnenproduktionen durchgeführt werden.</p>
<p><i>2.3.2. Komödienhaus</i></p> <p>Nach Verfügbarkeit des Komödienhauses erhalten Biberacher Schulen, Vereine, örtliche Theater- und Kabarettgruppen für Bühnenproduktionen folgende Vergünstigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 6 Aufführungen bis zu 4 Stunden inkl. Nebenkosten • 10 Bühnenproben bis zu 4 Stunden inkl. Nebenkosten 	<p>Komödienhaus:</p> <p>Nach Verfügbarkeit erhalten Biberacher Schulen und eingetragene Biberacher Vereine für Bühnenproduktionen folgende Vergünstigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 6 Aufführungen bis zu 4 Stunden inkl. Nebenkosten • 10 Bühnenproben bis zu 4 Stunden inkl. Nebenkosten <p>→ Der Absatz „örtliche Theater- und Kabarettgruppen“ entfällt; ansonsten müssten Rockbands oder andere Musikensembles gleichgestellt werden.</p>
<p>2.4. Dramatischer Verein e.V.</p> <p>Der Dramatische Verein erhält zusätzlich kostenlos 1 Soiree/Matinee inkl. 2 Proben</p>	<p>d) Dramatischer Verein e.V.</p> <p>Der Dramatische Verein erhält zusätzlich kostenlos 1 Soirée/ Matinée inkl. 2 Proben</p>

<p>2.5 Schützentheater Biberach</p> <p>Das Schützentheater erhält kostenlos:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120 Ballett- und Sprechproben bis zu 4 Std. • 17 Bühnenproben à 4 Stunden inkl. Personalkosten und Nebenkosten • 3 technische Proben bis 12 Stunden inkl. Personalkosten und Nebenkosten • 38 Aufführungen an 26 Tagen bis zu 4 Std. inkl. Personalkosten und Nebenkosten • Fundusraum ganzjährig • Nähstube, 4 Monate jährlich • Werkstatt, 3 Monate jährlich • 1 Premierenfeier • 1 Dernierenfeier • Abschlusskaffee <p>* Personalkosten: Techniker, Einlassdienst, Brandwache, Sanitätsdienst und Abendkasse sind frei. Bühnenarbeiter werden berechnet.</p>	<p>e) Biberacher Schützenfest</p> <p>Das Schützentheater erhält kostenlos:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120 Ballett- und Sprechproben bis zu 4 Std. • 17 Bühnenproben à 4 Stunden inkl. Personalkosten* und Nebenkosten • 3 technische Proben bis 12 Stunden inkl. Personalkosten* und Nebenkosten • 38 Aufführungen an 26 Tagen bis zu 4 Std. inkl. Personalkosten und Nebenkosten <p>→ einzelvertragliche Regelung durch Mietvertrag; entfällt in Gebührensatzung!</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Premierenfeier • 1 Dernierenfeier • Abschlusskaffee <p>* Personalkosten: Techniker, Einlassdienst, Brandwache, Sanitätsdienst und Abendkasse sind frei. Bühnenarbeiter werden berechnet.</p> <p>→ <i>Anpassung der Gebührensatzung an bisherige Regelung:</i></p> <p>Die Schützendirektion erhält die Gigelberghalle und den Festplatz Gigelberg für die Dauer des Schützenfestes sowie für den Bauernabend kostenlos überlassen.</p>
<p>2.6 Kunstverein Biberach e.V.</p> <p>Der Kunstverein erhält das Komödienhaus jährlich für bis zu 4 Ausstellungen mit einer Dauer von jeweils maximal 5 Wochen (inkl. Auf- und Abbau) kostenlos.</p>	<p>f) Kunstverein Biberach e.V.</p> <p>Der Kunstverein erhält für das Komödienhaus jährlich für bis zu 3 Ausstellungen mit einer Dauer von jeweils maximal 4 Wochen (inkl. Auf- und Abbau) mit einer Ermäßigung von 100 % der Grundmiete.</p> <p>→ <i>Der Kunstverein führt mittlerweile nur noch drei Ausstellungen jährlich durch. Es fallen keine Personal- oder Nebenkosten an.</i></p>

<p>→ <i>Anpassung der Gebührensatzung an bisherige Regelung würde bedeuten:</i></p> <p>Jugend Aktiv e.V. Jugend Aktiv erhält kostenlos:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Durchführung der Gigelesfreizeit: 15 Tage eine Teilfläche auf dem Festplatz Gigelberg, 12 Tage Stadtbierhalle, 8 Tage Gigelberghalle • dreimal jährlich für die Spielmobilaktion (Teilfläche auf dem Festplatz Gigelberg, die Stadtbierhalle, den Viehmarktplatz und das Komödienhaus) • für das Sommerferienprogramm: Sonntags das Stadtgartenrondell (bei schlechtem Wetter den Hans-Liebherr-Saal der Stadthalle) 	<p>→ <i>Vorgeschlagene Anpassung der Gebührensatzung angelehnt an bisherige Regelung:</i></p> <p>g) Jugend Aktiv e.V. Jugend Aktiv erhält für die Durchführung der Gigelesfreizeit und für die Spielmobilaktion eine Ermäßigung der Grundmiete von 100 % für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 18 Tage Teilfläche Festplatz Gigelberg, • 12 Tage Stadtbierhalle, • 8 Tage Gigelberghalle, • 3 x Stadtbierhalle • 3 x Viehmarktplatz • 3 x Komödienhaus • für das Sommerferienprogramm: Sonntags das Stadtgartenrondell (bei schlechtem Wetter den Hans-Liebherr-Saal der Stadthalle) <p>→ <i>Räumlichkeiten für Schulungen oder ähnliches werden gemäß Punkt 1. überlassen: 1x jährlich mit einer Ermäßigung der Grundmiete um 75%.</i></p>
<p>→ <i>Anpassung der Gebührensatzung an bisherige Handhabung im Einzelfall</i></p>	<p>h) Biberacher Filmfestspiele e.V. Zur Durchführung der Biberacher Filmfestspiele wird die Stadthalle oder die Gigelberghalle für die Eröffnungs- sowie die Abschlussveranstaltung der Filmfestspiele kostenlos überlassen (inkl. Auf- und Abbau sowie Personal- und Nebenkosten).</p>
<p>→ <i>Anpassung der Gebührensatzung an bisherige Handhabung im Einzelfall</i></p>	<p>i) Biberacher Musiknacht e.V. Das Stadtgartenrondell wird während der Sommerferien Sonntag abends für die Rondellkonzerte dem Biberacher Musiknacht e.V. kostenlos überlassen. Bei schlechtem Wetter das Eingangsfoyer der Stadthalle.</p>
<p>→ <i>Anpassung der Gebührensatzung an bisherige Handhabung im Einzelfall</i></p>	<p>j) Pétanque-Club Biberach e.V. Der Bouleclub kann (nach Verfügbarkeit) die ihm zugeteilte Freifläche auf dem Gigelberg-Festplatz oder im Spitalhof dreimal wöchentlich zu Trainingszwecken und für Turnierspiele unentgeltlich nutzen.</p>

<p>→ <i>Ergänzung um eine pauschale Regelung für die Berechnung von Nebenkosten und Personalkosten</i></p>	<p>3. Nebenkosten und Personalkosten Kosten für Zusatzleistungen/Zubehör und für die Inanspruchnahme von Personal sind grundsätzlich voll zu tragen. Bei der Überlassung der öffentlichen Plätze werden Nebenkosten wie Strom, Wasser, Abwasser und Toilettenutzung berechnet. Die Abrechnung von Nebenkosten kann pauschaliert werden.</p>
<p>2.7 Besondere förderungswürdige kulturelle oder soziale Projekte Besonders förderungswürdige kulturelle oder soziale Projekte nichtkommerzieller Veranstalter können – nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Stadthalle, Gigelberghalle, Komödienhaus und Stadtbierhalle sowie der Haushaltsmittel – durch mietfreie Gewährung einer Aufführung/Veranstaltung und von zwei Proben unterstützt werden. Das Kulturamt entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 5.000 €.</p>	<p>4. Besondere förderungswürdige kulturelle oder soziale Projekte Über weitere Ermäßigungen bei besonders förderungswürdigen kulturellen, sportlichen oder sozialen Projekten nichtkommerzieller Veranstalter hat die Verwaltung je nach Verfügbarkeit der Räume und unter Berücksichtigung der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Ermessensspielraum im Rahmen ihrer Zuständigkeit.</p>
<p>Der Missbrauch dieser Vergünstigungen ist nicht gestattet (z.B. für rein kommerzielle Zwecke).</p>	<p>5. Sonstige Bestimmungen Ein Anspruch auf die Überlassung von Räumen und Plätzen besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden. Ermäßigungen für rein kommerzielle Zwecke sind nicht zulässig.</p>

Stadthalle Biberach

Theaterstraße 4 – 8
88400 Biberach an der Riß

Miet- und Benutzungsordnung

1. Allgemeines

- 1.1. Die Säle und Konferenzräume werden ausschließlich durch die Verwaltung der Stadthalle Biberach, Theaterstraße 6, 88400 Biberach an der Riß, Telefon 07351 51-436, E-Mail stadthalle@biberach-riss.de als Vermieterin, zur Benutzung überlassen.
- 1.2. In der Stadthalle Biberach befinden sich das Restaurant „Weisser Turm“ (80 Plätze) und die Theaterkneipe „Applaus“ (80 Plätze). Über die vorgenannten Gaststätten und die Kegelbahnen verfügt ein Pächter.

2. Vermietung

- 2.1. Der **Abschluss eines Mietvertrages** hat schriftlich zu erfolgen. Erst ein beidseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Vermieterin.
Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung an.
Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Miet- und Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Vermieterin schriftlich bestätigt wurden.
- 2.2. **Veranstalter ist der Mieter.** Eine Überlassung des Mietobjekts, ganz oder teilweise an Dritte, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwaltung der Stadthalle Biberach zulässig. Der Veranstalter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Vermieterin.
- 2.3. **Rücktritt vom Vertrag**
Führt der **Mieter** die Veranstaltung aus einem Grund, den die Vermieterin nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt folgendes:
 - a) zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung bis 4 Monate vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet.
 - b) zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung zwischen drei und vier Monaten vor deren Beginn an, so sind 30% des Mietzinses zu entrichten.
 - c) zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung zwischen zwei und drei Monaten vor Beginn der Veranstaltung an, so sind 50% des Mietzinses zu entrichten.
 - d) zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung weniger als zwei Monate vor deren Beginn an und kann die Vermieterin die Mietsachen nicht mehr weiter verwerten, so ist der volle Mietzins zu entrichten. Bei einer anderweitigen Verwertung sind 50% des Mietzinses zu entrichten.

Die **Vermieterin** kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- e) eine vom Mieter zu erbringende Vorauszahlung (Miete, Nebenkosten) nicht fristgerecht entrichtet worden ist,
- f) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Vermieterin oder der Stadt als Gebietskörperschaft zu befürchten ist,

- g) die Vermieterin die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt,
- h) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht termingemäß nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht worden ist,
- i) der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.
- j) Der Rücktritt vom Vertrag ist dem Mieter unverzüglich anzuzeigen.

Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.

3. Miet- und Nebenkosten

3.1. Allgemeine Benutzungskosten

Für die Benutzung werden die zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Miet- und Nebenkosten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume, der Einrichtungen und kostenpflichtigen Leistungen. Hierbei wird für die Raummiete jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet. Für Kostensätze, die in der Gebührenordnung pro Stunde aufgeführt sind, ist die kleinste Verrechnungseinheit 30 Minuten.

Die Vermieterin kann eine Vorauszahlung der festgelegten Miete verlangen.

3.2. Sonderregelung für Proben, Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten

Für Proben, Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten am Veranstaltungstag wird der Mietsatz für Verlängerungsstunden angewendet. An anderen Tagen werden 50% der Grundmiete berechnet, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Kosten für Zubehör und Personal werden voll in Rechnung gestellt.

3.3. Heizung, Klimaanlage und Reinigung

Die Grundmiete schließt die Kosten für Heizung, Klimatisierung, übliche Reinigung und allgemeine Beleuchtung ein. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung (z.B. auch durch Bekleben der Halleneinrichtungen mittels Aufklebern) erhebt die Vermieterin eine Schmutzzulage vom Mieter.

3.4. Zusatzeinrichtungen und besondere Leistungen

Wenn die Vermieterin auf Wunsch des Mieters Zusatzbauten oder Zusatzeinrichtungen schafft oder der Mieter besondere Leistungen in Anspruch nimmt, die nicht Gegenstand der Gebührenordnung sind, werden die Kosten besonders berechnet. Das zur Abwicklung von Veranstaltungen erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal, Hostessen, Film-/ Diavorführer, Beleuchtungsmeister, Theatermeister, Kassierer, Saalordner, Garderobenpersonal, Feuer- und Sanitätswache stellt die Vermieterin auf Kosten des Mieters.

3.5. Durchführung des Kartenverkaufs

- a) Der Eintrittskartenverkauf obliegt dem Mieter. Er stellt sicher, dass die Verkaufsorganisation der Vermieterin ein angemessenes Kartenkontingent erhält bzw. die Eintrittskarten über das von der Verkaufsorganisation der Vermieterin verwendete Ticketsystem (zur Zeit Reservix) verkauft werden und die Vermieterin als Verkaufsstelle freigegeben wird.
- b) Für die Erstellung des Kartensatzes, bzw. die Einrichtung der Veranstaltung in einem Ticketsystem ist der Bestuhlungsplan der Vermieterin maßgeblich. Abweichungen hiervon sind nicht zulässig. Insbesondere sind die Rollstuhlplätze

und Dienstplätze entsprechend der Vorgaben der Vermieterin zu sperren bzw. zu berücksichtigen.

- c) Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin Nachweise (z.B. Drucklisten, Protokolle, ...) über den Umfang der verkauften und reservierten Tickets mindestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin vorzulegen.
- d) Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung baupolizeilich maximal zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplans, hergestellt oder ausgegeben werden.
- e) Die Vermieterin ist grundsätzlich bereit, die Einrichtung der Veranstaltung im Ticketsystem ReserviX gegen eine Gebühr zu übernehmen. Die Leistungen sind im Einzelnen schriftlich zwischen Mieter und Vermieterin in einer Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag festzulegen.
- f) Übernimmt die Vermieterin für eine Veranstaltung des Mieters in dessen Auftrag und Rechnung den Kartenverkauf, werden hierfür 10% aus den Einnahmen als Vorverkaufsgebühr berechnet.
- g) Die Einnahmen aus dem Kartenverkauf werden bis zur Höhe der Ansprüche der Vermieterin im Voraus an die Vermieterin abgetreten.
- h) Vereinnahmte Eintrittsgelder werden von der Vermieterin erst nach Durchführung der Veranstaltung abgerechnet.

3.6. Dienstplätze

Dem Vermieter stehen für jede Veranstaltung acht Dienstplatzkarten für deren Beauftragte, Ehrengäste, Presse, Arzt, Sanitätspersonal und Einlasspersonal zur Verfügung. Die Dienstplatzkarten sind der Vermieterin unaufgefordert zu übergeben.

3.7. Ermäßigungen

Die Regelungen über Ermäßigungen können der Preisliste entnommen werden.

4. Benutzungsbedingungen

- 4.1. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sind der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Raumgestaltung bei Vertragsabschluß, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mit der Vermieterin festzulegen.
- 4.2. Termine für Vorbereitungsarbeiten, wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände, müssen besonders vereinbart sein. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Ausbesserungen werden auf Kosten des Mieters durchgeführt. Werden Dekoration oder eingebrachte Gegenstände nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit entfernt, können sie von der Vermieterin kostenpflichtig entfernt und, evtl. auch bei Dritten, auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der Vermieterin ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.3. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
- 4.4. Die gemieteten Räume werden dem Mieter nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Mietvertrag angegebenen Räume. Der Mieter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume der Stadthalle Biberach überlassen werden, insbesondere auch darüber, wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Auch hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der vereinbarten Miete und Kosten, weil gleichzeitig Foyers oder Durchgangsbereiche von Dritten mitbenutzt werden.

- 4.5. Die Öffnung der Stadthalle Biberach und der gemieteten Räume erfolgt eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn wenn im Mietvertrag nichts anderes festgelegt ist. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitpunkt zwischen dem Öffnen und Schließen der benutzten Räume. Werden bis spätestens zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben, gelten die Mieträume und deren Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen, als auch für eingebrachte Gegenstände. Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
- 4.6. Die Vermieterin kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Stadthalle Biberach zu befürchten ist. Texte und Eindrücke, welche die Vermieterin und ihre Verkaufsorganisation betreffen, sind vorher mit ihr abzusprechen.
- 4.7. Während der Veranstaltung führt die Vermieterin die Oberaufsicht. Den Weisungen des Personals der Stadthalle Biberach ist Folge zu leisten.
- 4.8. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache wird, soweit erforderlich, von der Vermieterin veranlasst.
- 4.9. Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen des Veranstalters:
 - a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art
 - b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA, Stettenstrasse 8, 86150 Augsburg, Telefon 0821 50308-0, E-Mail bd-a@gema.de
 - c) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Polizeistunde in den Veranstaltungsräumen.
- 4.10. Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art in den Räumlichkeiten der Vermieterin ist ausschließlich Sache der Vermieterin oder des von ihr eingesetzten Pächters.

Eine gastronomische Betreuung während einer Veranstaltung ist zwischen Mieter und Restaurantpächter zu vereinbaren. Eigene Speisen und Getränke dürfen weder mitgebracht noch verzehrt werden.

Als Verlosungsgewinne dürfen diese erst nach Beendigung der Veranstaltung an die Gewinner ausgegeben werden.
- 4.11. Der Mieter bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung der Vermieterin für folgende Tätigkeiten in den gemieteten Räumen:
 - a) Gewerbsmäßiges Fotografieren.
 - b) Den Verkauf oder das Anbieten von Galanteriewaren, Postkarten, Sonderbriefmarken und -stempeln, Tonträgern sowie die kostenlose Abgabe von Proben.
 - c) Gewerbliche Film-, Funk- Fernseh- und Tonbandaufnahmen.
 - d) Die Durchführung von Verlosungen.
- 4.12. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden.
- 4.13. Den Beauftragten der Vermieterin ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.

4.14. Haftung

Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Für alle Schäden, die durch den Mieter, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Mieter. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder am Inventar der Vermieterin durch Anbringen von Dekoration oder Reklame, durch Einbringen fremder Gegenstände oder Veränderungen vorhandener Einrichtungsgegenstände entstehen.

Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei. Die Vermieterin haftet lediglich für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der Räume und des vermieteten Inventars zurückzuführen sind.

Bei Versagen technischer Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Vermieterin nicht.

Die Vermieterin kann den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.

5. Hausordnung

- 5.1. Mit der Verwaltung und Überwachung des Stadthallenbetriebes ist der Stadthallenbetriebsleiter beauftragt. Er übt das Hausrecht aus. Seinen, aufgrund dieser Obliegenheiten ergehenden Weisungen und der seiner Mitarbeiter ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 5.2. Für die Einrichtung sind die städtischen Saalpläne (Bestuhlungs- und Betischungspläne) maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch die Betriebsleitung der Stadthalle Biberach. Diese Veränderungen dürfen nur durch das Stadthallenpersonal erfolgen. Der Mieter darf nicht mehr Besuchern Eintritt gewähren, als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist.
- 5.3. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten. Alle Vorschriften bzgl. der Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens, des VDE sowie des Ordnungsamtes müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch die Polizeistunde. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
- 5.4. Die technischen Anlagen, z.B. die ELA-Anlage, Beleuchtung u. ä., dürfen nur von den technischen Angestellten der Stadthalle bedient werden. Dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
- 5.5. Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für Veranstaltungsbesucher sowie Veranstalter und dessen Mitarbeiter verboten. Zum Bühnenbereich und den Künstlergarderoben einschließlich Treppenhaus und zum Regieraum (Ton- und Beleuchtungsstellwarte, Film- und Diavorführraum) haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.
- 5.6. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in der Stadthalle und auf dem sie umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Vermieterin. Darüber hinausgehende Werbung im Stadtgebiet ist nur im Rahmen der jeweils gültigen Vorschriften der Stadt zulässig. Das Anbringen von Plakaten an den Wänden und den Fensterfronten in und an der Stadthalle durch den Mieter ist untersagt.
- 5.7. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen der zur Verfügung gestellten Instrumente darf nur durch Fachkräfte vorgenommen werden,

die von der Vermieterin hierzu beauftragt werden. Instrumente und technisches Gerät müssen bei ihrer Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Liegen bei Rückgabe evtl. Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters.

- 5.8. In die Säle der Stadthalle darf keine Garderobe mitgenommen werden. Hierzu ist die zentrale Garderobenanlage oder eigens für die Veranstaltung aufgestellte Garderobenständer zu benutzen. Es besteht Garderobenzwang. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird. Der Mieter kann für die Garderobenaufbewahrung auch ein Pauschalentgelt bezahlen.
- Für Garderobe, die außerhalb der Garderobenablage (bspw. an Garderobenständern zur Selbstbedienung) abgelegt wird, übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Die abgegebene Garderobe ist sofort nach Ende der Veranstaltung wieder abzuholen. Die Garderobe schließt spätestens 20 Minuten nach Veranstaltungsende bzw. sobald die letzten Veranstaltungsbesucher den Saal- und Foyerbereich verlassen haben. Veranstaltungsbesucher, die im Anschluss an die Veranstaltung noch die Stadthallen-Restaurants besuchen, müssen ihre Garderobe abholen und im Restaurant abgeben.
- 5.9. Alle Zugänge zu den Sälen und dem Bühnenbetrieb sowie die Verbindungstüren zwischen Restaurant und Saalbetrieb sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Öffnung der Stadthalle erfolgt in der Regel 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung bzw. nach den Angaben im Mietvertrag. Spätestens 20 Minuten nach Veranstaltungsende bzw. sobald die letzten Veranstaltungsbesucher den Saal- und Foyerbereich verlassen haben, werden alle Zugänge zur Halle geschlossen.
- 5.10. In sämtlichen Räumen der Stadthalle Biberach besteht Rauchverbot. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist auf der Empore grundsätzlich, in den Sälen bei Reihenbestuhlung verboten.
- 5.11. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons, gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen ist untersagt.
- 5.12. Das Betreten der Stadthalle ist nur Veranstaltungsbesuchern mit gültiger Eintrittskarte und Tagungsteilnehmern mit Ausweis oder Einladung sowie Mitwirkenden gestattet.
- 5.13. Das Mitbringen von Tieren muss auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Es ist hierfür jeweils rechtzeitig die Genehmigung der Betriebsleitung einzuholen.
- 5.14. Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von derzeit 85 Dezibel nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich die Vermieterin das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Mieter.
- 5.15. Fundsachen können bei der Stadthallenbetriebsleitung innerhalb der gesetzlichen Fristen (zur Zeit 6 Monate) abgeholt werden.

6. Bühnenbenutzungsordnung

- 6.1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenhaus und den Künstlergarderoben (einschließlich Treppenhaus und Korridore) sowie im Regieraum aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.

- 6.2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne und auf der Hinterbühne, soweit es nicht szenischen Zwecken dient, strengstens untersagt. Rauchen, offenes Feuer und pyrotechnische Effekte sind anmeldepflichtig.
- 6.3. In den Künstlergarderoben herrscht Rauchverbot. In den Künstlergarderoben und den Aufenthaltsräumen des Bühnenbereichs ist der Verzehr von Speisen und Getränken erlaubt. Der Genuss von Spirituosen ist nicht gestattet.
- 6.4. Alle eingebrachten Gegenstände des Veranstalters und engagierter Künstler sind ordentlich zu lagern. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Lösch- und Alarmanlagen, sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.
- 6.5. Die zum Inventar der Stadthalle gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Tonanlagen, Inspizientenpult, Hebebühnen, Aufzüge, Bühnenzüge) geschieht ausschließlich durch das technische Personal der Vermieterin oder das eingewiesene Bühnenpersonal.
- 6.6. Der Zutritt zu den Beleuchterbrücken und zum Regieraum (Ton- und Beleuchtungsstellwarte, Film- und Diavorführraum) ist nur den technischen Angestellten der Vermieterin und den Fachkräften gastierender Theater gestattet.
- 6.7. Der Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit eines technischen Bühnenvorstandes der Vermieterin durchgeführt werden.
- 6.8. Das Befestigen von Bodentüchern mit einem Tacker ist nicht erlaubt.
- 6.9. Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen schwer entflammbar sein.
- 6.10. Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
- 6.11. Alle hängenden Teile, über 3 m Breite, müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden.
- 6.12. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben oder durch seitliches Abstützen gesichert werden.
- 6.13. Hängende Dekorationsteile sind gegen selbständiges Aushängen zu sichern.
- 6.14. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen dürfen nicht verwendet werden (außer artistischem Gerät).
- 6.15. Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.
- 6.16. Für den Betrieb zusätzlicher elektrischer Anlagen und Geräte auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend.
- 6.17. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt.
- 6.18. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
- 6.19. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadensersatzpflicht.
- 6.20. Den Anweisungen des Stadthallenpersonals, der Polizei und der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Die Verantwortung für ordnungsgemäße Betriebsabläufe trägt der von der Vermieterin benannte technische Bühnenvorstand. Er ist gegenüber allen, die sich im Bühnenbereich aufhalten, weisungsberechtigt.

7. Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen

- 7.1. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Betriebsleitung vorgenommen werden. Sie sind in allen Einzelheiten mit der Stadthallenbetriebsleitung abzusprechen. Die Dekorationen werden geprüft und nur zugelassen, wenn die Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnis führt. Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dgl. unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ oder auf dessen Kosten, zu entfernen.
- 7.2. Der An- und Abtransport sowie das Anbringen von Dekorationen und Gegenständen aller Art, darf nur unter Aufsicht von Mitarbeitern der Stadthalle erfolgen.
- 7.3. Es ist auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Niete, Krampen, Ösen etc. dürfen nicht zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. geschraubt werden.
- 7.4. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren.
- 7.5. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können und grundsätzlich das Prädikat "schwer entflammbar" tragen.
- 7.6. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist untersagt.
- 7.7. Bäume, Äste und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden oder müssen imprägniert sein.
- 7.8. Die Bekleidung ganzer Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
- 7.9. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- 7.10. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase, ist unzulässig.
- 7.11. Die Beseitigung von Sperrmüll und eingebrachtem Verpackungs- und Dekorationsmaterial ist Sache des Mieters. Die Kosten hierfür sind vom Mieter zu tragen.

8. Auflagen/Gerichtsstand

- 8.1. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen/Bedingungen werden als Ordnungswidrigkeit behandelt.
- 8.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Biberach an der Riß

9. Inkrafttreten

- 9.1. Die Miet- und Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Gigelberghalle

Jahnstraße 1

88400 Biberach an der Riß

Miet- und Benutzungsordnung

1. Allgemeines

- 1.1. Die Gigelberghalle wird ausschließlich durch die Verwaltung der Stadthalle Biberach, Theaterstraße 6, 88400 Biberach an der Riß, Telefon 07351 51-436, E-Mail stadthalle@biberach-riss.de als Vermieterin, zur Benutzung überlassen.
- 1.2. Die Gigelberghalle ist eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO). Betreiber der Versammlungsstätte ist die Stadt Biberach.

2. Vermietung

- 2.1. Der **Abschluss eines Mietvertrags** hat schriftlich zu erfolgen. Erst ein beidseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Vermieterin. Mit Abschluss des Mietvertrags erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung an. Vom Inhalt des Mietvertrags und dieser Miet- und Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Vermieterin schriftlich bestätigt wurden.
- 2.2. **Veranstalter ist der Mieter.** Eine Überlassung des Mietobjekts, ganz oder teilweise, an Dritte, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig. Der Veranstalter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Vermieterin.
- 2.3. **Rücktritt vom Vertrag**
Führt der **Mieter** die Veranstaltung aus einem Grund, den die Vermieterin nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt folgendes:
 - a) zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung bis 4 Monate vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet.
 - b) zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung zwischen drei und vier Monate vor deren Beginn an, so sind 30% des Mietzinses zu entrichten.
 - c) zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung zwischen zwei und drei Monaten vor Beginn der Veranstaltung an, so sind 50% des Mietzinses zu entrichten.
 - d) zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung weniger als zwei Monate vor deren Beginn an und kann daher die Vermieterin die Mietsachen nicht mehr weiter verwerten, so ist der volle Mietzins zu entrichten. Bei einer anderweitigen Verwertung sind 50% des Mietzinses zu entrichten.Die **Vermieterin** kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:
 - e) eine vom Mieter zu erbringende Vorauszahlung (Miete, Nebenkosten) nicht fristgerecht entrichtet worden ist,
 - f) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Vermieterin oder der Stadt als Gebietskörperschaft zu befürchten ist,
 - g) die Vermieterin die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt,

- h) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht termingemäß nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht worden ist,
- i) der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.
- j) Der Rücktritt vom Vertrag ist dem Mieter unverzüglich anzuzeigen.

Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.

3. Miet- und Nebenkosten

3.1. Allgemeine Benutzungskosten

Für die Benutzung werden die zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Miet- und Nebenkosten erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume, der Einrichtung und kostenpflichtigen Leistungen. Hierbei wird die Raummiete für jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet. Für Kostensätze, die in der Gebührenordnung pro Stunde aufgeführt sind, ist die kleinste Verrechnungseinheit 30 Minuten. Die Vermieterin kann eine Vorauszahlung der festgelegten Miete verlangen.

3.2. Heizung und Reinigung

Die Grundmiete schließt die Kosten für Heizung, übliche Reinigung und allgemeine Beleuchtung mit ein. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung (z.B. durch Bekleben der Halleneinrichtungen mittels Aufklebern) erhebt die Vermieterin eine Schmutzzulage vom Mieter.

3.3. Zusatzeinrichtungen und besondere Leistungen

Wenn die Vermieterin auf Wunsch des Mieters Zusatzbauten oder Zusatzeinrichtungen schafft oder der Mieter besondere Leistungen in Anspruch nimmt, die nicht Gegenstand der Kostenordnung sind, werden die dafür entstehenden Kosten berechnet.

Das zur Abwicklung von Veranstaltungen erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal, Saalordner, Garderobepersonal, Sanitäts- und Feuerwache stellt die Vermieterin bei Bedarf auf Kosten des Mieters zur Verfügung.

3.4. Ermäßigungen

Die Regelungen über Ermäßigungen können der Preisliste entnommen werden.

4. Betreiberverantwortung

- 4.1. Überträgt die Stadt Biberach gemäß §38 Abs. 5 VStättVO die Veranstaltungs- bzw. Übungsleitung auf den Mieter/Veranstalter, dann muss der Mieter einen Veranstaltungsleiter benennen, der während der gesamten Veranstaltung aber auch während der Auf- und Abbauphasen persönlich anwesend sein muss. Es können auch mehrere Veranstaltungsleiter benannt werden, hier ist jedoch im Vorfeld genau festzulegen, zu welchen Zeiten die jeweiligen Veranstaltungsleiter anwesend sind.
- 4.2. Der Veranstaltungsleiter verpflichtet sich, einen Begleitbogen zu führen. Diesen erhält er von der Vermieterin.
- 4.3. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten der Gigelberghalle vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Der Veranstaltungsablauf und die technischen Aufbauten sind der Vermieterin im Detail zu erläutern.
- 4.4. Bei der Anmeldung ist ein Fragebogen auszufüllen, der die Vermieterin über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Besucherzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten informiert. Die Angaben auf dem Fragebogen sind Vertragsbestandteil. Über die Genehmigung wird

erst entschieden, wenn der Vermieterin dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind. Die schriftlich erteilte Genehmigung erfolgt in stets widerruflicher Weise.

- 4.5. Kommt die Vermieterin auf Grund der Details der Veranstaltung zu der Erkenntnis, dass gemäß VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, ist der Mieter verpflichtet eine Technikfirma mit dem Auf- und Abbau, sowie der Betreuung der Technik zu beauftragen.

Der Mieter hat der Vermieterin bis 14 Tage vor der Veranstaltung nachzuweisen, dass eine Technikfirma beauftragt wurde und ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik bzw. eine Fachkraft während des Auf- und Abbaus und der Dauer der Veranstaltung anwesend sein wird. Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. die Fachkraft für Veranstaltungstechnik ist der Vermieterin namentlich zu benennen und die entsprechende Qualifikation nachzuweisen.

Der Mieter hat der Vermieterin nachzuweisen, dass er den Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. die Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit der Übernahme der Aufgaben gemäß § 40 VStättVO beauftragt hat. Der Vertrag erhält nur Gültigkeit, wenn die geforderten Angaben der Vermieterin fristgerecht vorliegen.

5. Benutzungsbedingungen

- 5.1. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sind der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Raumgestaltung bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mit der Vermieterin festzulegen.
- 5.2. Termine für Vorbereitungsarbeiten, wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände, müssen besonders vereinbart sein.
- 5.3. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Ausbesserungen werden auf Kosten des Mieters durchgeführt. Werden Dekoration oder eingebrachte Gegenstände nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit entfernt, können sie von der Vermieterin kostenpflichtig entfernt und evtl. auch bei Dritten, auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der Vermieterin ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.4. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
- 5.5. Die Gigelberghalle wird dem Mieter nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt.
- 5.6. Die Öffnung der Gigelberghalle erfolgt eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn wenn im Mietvertrag nichts anderes festgelegt ist. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitpunkt zwischen dem Öffnen und Schließen der Halle. Werden bis spätestens zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben, gilt die Halle und deren Einrichtung als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die Halle geräumt wird. Dies gilt sowohl für Personen, als auch für eingebrachte Gegenstände. Der Mieter hat die Halle nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
- 5.7. Die Vermieterin kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen, die in der Halle stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser

- Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Vermieterin zu befürchten ist. Texte und Eindrücke, welche die Vermieterin betreffen, sind vorher mit ihr abzusprechen.
- 5.8. Während der Veranstaltung führt die Vermieterin die Oberaufsicht. Den Weisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- 5.9. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Bestellung der Feuerwache und Sanitäter wird, soweit erforderlich, von der Vermieterin veranlasst.
- 5.10. Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen des Veranstalters:
- Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art
 - Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA, Stettenstrasse 8, 86150 Augsburg, Telefon 0821 50308-0, E-Mail bd-a@gema.de
 - Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Polizeistunde in den Veranstaltungsräumen
- 5.11. Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen ist ausschließlich Sache des Mieters oder des von ihm beauftragten Unternehmens. Damit verbunden sind folgende Pflichten:
- Bier und alkoholfreie Getränke sind ausschließlich über den von der Vermieterin genannten Getränkelieferanten zu beziehen. Die Adresse und Preisliste des Getränkelieferanten ist bei der Hallenverwaltung erhältlich. Weitere Einzelheiten, wie Übernahme von Gläsern usw. sind mit dem Hausmeister abzusprechen.
 - Die gaststättenrechtliche Erlaubnis ist 2 Wochen vor der Veranstaltung beim Amt für öffentliche Ordnung zu beantragen.
 - Bei der Preisgestaltung ist darauf zu achten, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger abgegeben wird, als das preisgünstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
 - Die Speisenzubereitung in der Küche ist beschränkt auf kalte Speisen (z.B. belegte Brote) und einfach zubereitete warme Speisen (z.B. Suppen, heiße Würste, Fleischkäse). Andere Speisen sind über einen Party-Service o.ä. zu beziehen.
 - Die Reinigung der Wirtschaftsräume (Küche) ist Sache des Mieters.
- 5.12. Der Mieter bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung der Vermieterin für folgende Tätigkeiten in den gemieteten Räumen:
- Gewerbsmäßiges Fotografieren.
 - Den Verkauf oder das Anbieten von Galanteriewaren, Postkarten, Sonderbriefmarken und -stempeln, Tonträgern sowie die kostenlose Abgabe von Proben.
 - Gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen.
 - Die Durchführung von Verlosungen.
- Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden.
- 5.13. Den Beauftragten der Vermieterin ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.
- 5.14. Haftung
- Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Für alle Schäden die durch den Mieter, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Halle entstehen haftet der Mieter. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder am Inventar der Vermieterin durch Anbringen von Dekoration oder Reklame, durch Einbringen fremder Gegenstände oder Veränderungen vorhandener Einrichtungsgegenstände entstehen.

Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei. Die Vermieterin haftet lediglich für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der Räume und des vermieteten Inventars zurückzuführen sind.

Bei Versagen von technischen Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Vermieterin nicht. Die Vermieterin kann den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.

6. Hausordnung

- 6.1. Mit der Verwaltung bzw. Überwachung des Hallenbetriebs ist die Vermieterin beauftragt. Sie übt das Hausrecht aus. Ihren Weisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 6.2. Für die Einrichtung sind die städtischen Saalpläne (Bestuhlungspläne) maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den Hausmeister. Diese Veränderungen dürfen nur durch ihn erfolgen. Der Mieter darf nicht mehr Besuchern Eintritt gewähren, als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist.
- 6.3. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten. Alle Vorschriften bzgl. der Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens, des VDE sowie des Ordnungsamtes müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch die Polizeistunde. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
- 6.4. Die technischen Anlagen, z.B. die ELA-Anlage, Beleuchtung u.ä., dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
- 6.5. Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für Veranstaltungsbesucher sowie Mieter und dessen Mitarbeiter verboten. Zum Bühnenbereich und den Garderoben einschließlich Treppenhaus haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.
- 6.6. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in der Halle und auf dem umgebenen Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis des Vermieters. Darüber hinausgehende Werbung im Stadtgebiet ist nur im Rahmen der jeweiligen gültigen Vorschriften der Stadt zulässig. Das Anbringen von Plakaten an den Wänden und den Fensterfronten in und an der Halle durch den Mieter ist untersagt.
- 6.7. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Mobiliar und Kücheninventar muss bei der Übergabe an den Mieter auf seinen ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Werden bei der Rückgabe Schäden festgestellt, so erfolgt eine Reparatur bzw. der Neukauf auf Kosten des Mieters.
- 6.8. In die Halle selbst darf keine Garderobe mitgenommen werden. Hierzu ist die zentrale Garderobenanlage oder eigens für die Veranstaltung aufgestellte Garderobenständer zu benutzen. Es besteht Garderobenzwang. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird. Der Betrieb der Garderobenanlage ist Sache der Vermieterin. Für Garderobe, die außerhalb der Garderobenanlage (bspw. an Garderobenständern zur Selbstbedienung) abgelegt wird, übernimmt die Vermieterin keine Haftung.
- 6.9. Die Öffnung der Halle erfolgt in der Regel 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung bzw. nach den Angaben im Mietvertrag. Spätestens 20 Minuten nach Veranstaltungsende bzw. sobald die letzten Veranstaltungsbesucher die Halle verlassen haben, werden alle Zugänge zur Halle geschlossen.

- 6.10. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist bei Reihenbestuhlung grundsätzlich verboten.
- 6.11. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons, gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen ist untersagt.
- 6.12. Das Mitbringen von Tieren muss auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Es ist hierfür jeweils rechtzeitig die Genehmigung der Betriebsleitung einzuholen.
- 6.13. Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von derzeit 85 Dezibel nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich die Vermieterin das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Mieter.
- 6.14. Fundsachen können beim Hausmeister innerhalb der gesetzlichen Fristen (z. Z. 6 Monate) abgeholt werden.

7. Bühnenbenutzungsordnung

- 7.1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne und in den Garderoben aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
- 7.2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne, soweit es nicht szenischen Zwecken dient, strengstens untersagt. Rauchen, offenes Feuer und pyrotechnische Effekte sind anmeldepflichtig. In den Garderoben herrscht Rauchverbot, der Verzehr von Speisen und Getränken ist erlaubt. Der Genuss von Spirituosen ist nicht gestattet.
- 7.3. Alle eingebrachten Gegenstände des Mieters sind ordentlich zu lagern. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Lösch- und Alarmanlagen sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.
- 7.4. Die zum Inventar der Halle gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Mieter nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Tonanlagen, Bühnenzüge) geschieht ausschließlich durch den Hausmeister.
- 7.5. Der Auf- und Abbau von Dekorationen, sowie Proben und Aufführungen auf der Bühne, dürfen nur in Anwesenheit des Hausmeisters durchgeführt werden.
- 7.6. Das Befestigen von Bodentüchern mit einem Tacker ist nicht erlaubt.
- 7.7. Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen schwer entflammbar sein.
- 7.8. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben oder durch seitliches Abstützen gesichert werden. (vgl. 4. Betreiberverantwortung, Punkt 4.5.)
- 7.9. Hängende Dekorationsteile sind gegen selbständiges Aushängen zu sichern. (vgl. 4. Betreiberverantwortung, Punkt 4.5.)
- 7.10. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen dürfen nicht verwendet werden (außer artistische Geräte).
- 7.11. Für den Betrieb zusätzlicher elektrischer Anlagen und Geräte auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend.
- 7.12. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt.
- 7.13. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.

7.14. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadensersatzpflicht. Den Anweisungen des Hausmeisters, der Polizei und der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Die Verantwortung für ordnungsgemäße Betriebsabläufe trägt der Hausmeister. Er ist gegenüber allen, die sich im Bühnenbereich aufhalten, weisungsberechtigt.

8. Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen

- 8.1. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung des Hausmeisters vorgenommen werden. Die Dekorationen werden geprüft und nur zugelassen, wenn die Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnis führt. Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dgl. unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ oder auf dessen Kosten zu entfernen.
- 8.2. Der An- und Abtransport sowie das Anbringen von Dekorationen und Gegenständen alle Art, darf nur unter Aufsicht des Hausmeisters erfolgen.
- 8.3. Es ist auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen, Ösen etc. dürfen nicht zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. eingeschraubt werden.
- 8.4. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren.
- 8.5. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können und grundsätzlich das Prädikat „schwer entflammbar“ tragen.
- 8.6. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist untersagt.
- 8.7. Bäume, Äste und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden oder müssen imprägniert sein.
- 8.8. Die Bekleidung ganzer Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
- 8.9. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- 8.10. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase, ist unzulässig.
- 8.11. Die Beseitigung von Sperrmüll und eingebrachtem Verpackungs- und Dekorationsmaterial ist Sache des Mieters. Die Kosten hierfür sind vom Mieter zu tragen.

9. Auflagen/Gerichtsstand

- 9.1. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen/Bedingungen werden als Ordnungswidrigkeit behandelt.
- 9.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Biberach an der Riß

10. Inkrafttreten

Die Miet- und Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Komödienhaus

Viehmarktplatz 10
88400 Biberach an der Riß

Miet- und Benutzungsordnung

1. Allgemeines

- 1.1. Das Komödienhaus wird ausschließlich durch die Verwaltung der Stadthalle Biberach, Theaterstraße 6, 88400 Biberach an der Riß, Telefon 07351 51-436, E-Mail stadthalle@biberach-riss.de als Vermieterin, zur Benutzung überlassen.
- 1.2. Das Komödienhaus ist eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO). Betreiber der Versammlungsstätte ist die Stadt Biberach.

2. Vermietung

- 2.1. Der **Abschluss eines Mietvertrags** hat schriftlich zu erfolgen. Erst ein beidseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Vermieterin. Mit Abschluss des Mietvertrags erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung an. Vom Inhalt des Mietvertrags und dieser Miet- und Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Vermieterin schriftlich bestätigt wurden.
- 2.2. **Veranstalter ist der Mieter.** Eine Überlassung des Mietobjekts, ganz oder teilweise an Dritte, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig. Der Veranstalter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt Biberach.
- 2.3. **Rücktritt vom Vertrag**
Führt der **Mieter** die Veranstaltung aus einem Grund, den die Vermieterin nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt folgendes:
 - a) zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung bis 4 Monate vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet.
 - b) zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung zwischen drei und vier Monaten vor deren Beginn an, so sind 30% des Mietzinses zu entrichten.
 - c) zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung zwischen zwei und drei Monaten vor Beginn der Veranstaltung an, so sind 50% des Mietzinses zu entrichten.
 - d) zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung weniger als zwei Monate vor deren Beginn an und kann daher die Vermieterin die Mietsachen nicht mehr weiter verwerten, so ist der volle Mietzins zu entrichten. Bei einer anderweitigen Verwertung sind 50% des Mietzinses zu entrichten.Die **Vermieterin** kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:
 - e) eine vom Mieter zu erbringende Vorauszahlung (Miete, Nebenkosten) nicht fristgerecht entrichtet worden ist,
 - f) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Vermieterin oder der Stadt als Gebietskörperschaft zu befürchten ist,
 - g) die Vermieterin die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt,

- h) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht termingemäß nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht worden ist,
- i) der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.
- j) Der Rücktritt vom Vertrag ist dem Mieter unverzüglich anzuzeigen.

Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.

3. Miet- und Nebenkosten

3.1. Allgemeine Benutzungskosten

Für die Benutzung werden die zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Miet- und Nebenkosten entsprechend der Kostenordnung erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume, der Einrichtung und kostenpflichtigen Leistungen. Hierbei wird die Raummiete für jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet. Für Kostensätze, die in der Gebührenordnung pro Stunde aufgeführt sind, ist die kleinste Verrechnungseinheit 30 Minuten.

Die Vermieterin kann eine Vorauszahlung der festgelegten Miete verlangen.

3.2. Heizung und Reinigung

Die Grundmiete schließt die Kosten für Heizung, übliche Reinigung und allgemeine Beleuchtung mit ein. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung, z.B. auch durch Bekleben der Einrichtungen mittels Aufklebern, erhebt die Vermieterin eine Schmutzzulage vom Mieter.

3.3. Zusatzeinrichtungen und besondere Leistungen

Wenn die Vermieterin auf Wunsch des Mieters Zusatzbauten oder Zusatzeinrichtungen schafft oder der Mieter besondere Leistungen in Anspruch nimmt, die nicht Gegenstand der Kostenordnung sind, werden die dafür entstehenden Kosten berechnet.

Das zur Abwicklung von Veranstaltungen erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal, Saalordner, Sanitäts- und Feuerwache kann die Stadt auf Kosten des Mieters stellen.

3.4. Ermäßigungen

Die Regelungen über Ermäßigungen können der Preisliste entnommen werden.

4. Betreiberverantwortung/Veranstaltungsleiter

- 4.1. Überträgt die Stadt Biberach gemäß §38 Abs. 5 VStättVO die Veranstaltungs- bzw. Übungsleitung auf den Mieter/Veranstalter, dann muss der Mieter einen Veranstaltungsleiter benennen, der während der gesamten Veranstaltung, aber auch während der Auf- und Abbauzeiten persönlich anwesend sein muss. Es können auch mehrere Veranstaltungsleiter benannt werden, hier ist jedoch im Vorfeld genau festzulegen, zu welchen Zeiten die jeweiligen Veranstaltungsleiter anwesend sind.
- 4.2. Der Veranstaltungsleiter verpflichtet sich einen Begleitbogen zu führen. Diesen erhält er von der Vermieterin.
- 4.3. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten des Komödienhauses vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Der Veranstaltungsablauf und die technischen Aufbauten sind der Vermieterin im Detail zu erläutern.
- 4.4. Bei der Anmeldung ist ein Fragebogen auszufüllen, der die Vermieterin über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Besucherzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten informiert. Die

Angaben auf dem Fragebogen sind Vertragsbestandteil. Über die Genehmigung wird erst entschieden, wenn der Vermieterin dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind. Die schriftlich erteilte Genehmigung erfolgt in stets widerruflicher Weise.

- 4.5. Kommt die Vermieterin auf Grund der Details der Veranstaltung zu der Erkenntnis, dass gemäß VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, ist der Veranstalter verpflichtet eine Technikfirma mit dem Auf- und Abbau, sowie der Betreuung der Technik zu beauftragen.
- Der Mieter hat der Vermieterin bis 14 Tage vor der Veranstaltung nachzuweisen, dass eine Technikfirma beauftragt wurde und ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik bzw. eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik während des Auf- und Abbaus und der Dauer der Veranstaltung anwesend sein wird. Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. die Fachkraft für Veranstaltungstechnik ist der Vermieterin namentlich zu benennen und die entsprechende Qualifikation nachzuweisen.
- Der Veranstalter hat der Vermieterin nachzuweisen, dass er den Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. die Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit der Übernahme der Aufgaben gemäß § 40 VStättVO beauftragt hat. Der Vertrag erhält nur Gültigkeit, wenn die geforderten Angaben der Vermieterin fristgerecht vorliegen.

5. Benutzungsbedingungen

- 5.1. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sind der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Raumgestaltung bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mit der Vermieterin festzulegen.
- 5.2. Termine für Vorbereitungsarbeiten, wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände, müssen besonders vereinbart sein.
- 5.3. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Ausbesserungen werden auf Kosten des Mieters durchgeführt. Werden Dekoration oder eingebrachte Gegenstände nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit entfernt, können sie von der Vermieterin kostenpflichtig entfernt und evtl. auch bei Dritten, auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der Vermieterin ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.4. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
- 5.5. Das Komödienhaus wird dem Mieter nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt.
- 5.6. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und das Haus geräumt wird. Dies gilt sowohl für Personen, als auch für eingebrachte Gegenstände. Der Mieter hat das Haus nach der Veranstaltung im ursprünglichen Zustand zu übergeben.
- 5.7. Die Vermieterin kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen die im Haus stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Vermieterin zu befürchten ist. Texte und Eindrücke, welche die Vermieterin betreffen, sind vorher mit ihr abzusprechen.
- 5.8. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu

treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Bestellung der Feuerwache und Sanitäter wird, soweit erforderlich, von der Vermieterin veranlasst.

- 5.9. Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen des Veranstalters:
- a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art
 - a) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA
GEMA, Stettenstrasse 8, 86150 Augsburg, Telefon 0821 50308-0
 - b) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Polizeistunde in den Veranstaltungsräumen
- 5.10. Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen ist ausschließlich Sache des Mieters oder des von ihm beauftragten Unternehmens. Damit verbunden sind folgende Pflichten:
- a) Die gaststättenrechtliche Erlaubnis ist 2 Wochen vor der Veranstaltung beim Amt für öffentliche Ordnung zu beantragen.
 - b) Bei der Preisgestaltung ist darauf zu achten, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger abgegeben wird, als das preisgünstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
- 5.11. Dem Mieter bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung der Vermieterin für folgende Tätigkeiten in den gemieteten Räumen:
- a) Gewerbsmäßiges Fotografieren.
 - b) Den Verkauf oder das Anbieten von Galanteriewaren, Postkarten, Sonderbriefmarken und –stempeln, Tonträgern sowie die kostenlose Abgabe von Proben.
 - c) Gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen.
 - d) Die Durchführung von Verlosungen.
- Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden.
- 5.12. Den Beauftragten der Vermieterin ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.
- 5.13. Haftung
- Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Für alle Schäden, die durch den Mieter, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Räume entstehen, haftet der Mieter. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder am Inventar der Vermieterin durch Anbringen von Dekoration oder Reklame, durch Einbringen fremder Gegenstände oder Veränderungen vorhandener Einrichtungsgegenstände entstehen.
- Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei. Die Vermieterin haftet lediglich für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der Räume und des vermieteten Inventars zurückzuführen sind.
- Bei Versagen von technischen Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Vermieterin nicht. Die Vermieterin kann den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.

6. Hausordnung

- 6.1. Die Bestuhlung wird durch die Vermieterin vorgenommen und darf vom Mieter in keiner Weise verändert werden. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird im Mietvertrag gesondert festgelegt. Der Mieter darf nicht mehr Besuchern Eintritt gewähren, als die Bestuhlung Plätze aufweist.
- 6.2. Bei Überschreitung der maximal zulässigen Besucherzahl behält sich die Vermieterin das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Mieter.
- 6.3. Mit der Verwaltung bzw. Überwachung der Räume ist die Vermieterin beauftragt. Sie übt das Hausrecht aus. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- 6.4. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten. Alle Vorschriften bzgl. der Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens, des VDE sowie des Ordnungsamtes müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch die Polizeistunde. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
- 6.5. Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für Veranstaltungsbesucher sowie Mieter und dessen Mitarbeiter verboten. Zum Bühnenbereich und den Garderoben einschließlich Treppenhaus haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.
- 6.6. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in der Halle und auf dem umgebenen Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Vermieterin. Darüber hinausgehende Werbung im Stadtgebiet ist nur im Rahmen der jeweiligen gültigen Vorschriften der Stadt zulässig. Das Anbringen von Plakaten an den Wänden und den Fensterfronten im Komödienhaus durch den Mieter ist untersagt.
- 6.7. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Mobiliar muss bei der Übergabe an den Mieter auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Werden bei der Rückgabe Schäden festgestellt, so erfolgt eine Reparatur bzw. der Neukauf auf Kosten des Mieters.
- 6.8. Für Garderobe übernimmt die Vermieterin keine Haftung.
- 6.9. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist bei Reihenbestuhlung grundsätzlich verboten.
- 6.10. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons, gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen ist untersagt.
- 6.11. Das Mitbringen von Tieren muss auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Es ist hierfür jeweils rechtzeitig die Genehmigung der Betriebsleitung einzuholen.
- 6.12. Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von derzeit 85 Dezibel nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich die Vermieterin das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Mieter.

7. Bühnenbenutzungsordnung

- 7.1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne und in den Garderoben aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
- 7.2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne, soweit es nicht szenischen Zwecken dient, strengstens untersagt. Rauchen, offenes Feuer und pyrotechnische Effekte sind anmeldepflichtig. In den Garderoben herrscht

Rauchverbot, der Verzehr von Speisen und Getränken ist erlaubt. Der Genuss von Spirituosen ist nicht gestattet.

- 7.3. Alle eingebrachten Gegenstände des Mieters sind ordentlich zu lagern. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Lösch- und Alarmanlagen sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.
- 7.4. Die zum Inventar gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Mieter nicht ohne Nachfrage bei der Vermieterin verändert werden.
- 7.5. Das Befestigen von Bodentüchern mit einem Tacker ist nicht erlaubt.
- 7.6. Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen schwer entflammbar sein.
- 7.7. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben oder durch seitliches Abstützen gesichert werden. (vgl. 4. Betreiberverantwortung, Punkt 4.4.)
- 7.8. Hängende Dekorationsteile sind gegen selbständiges Aushängen zu sichern. (vgl. 4. Betreiberverantwortung, Punkt 4.4.)
- 7.9. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen dürfen nicht verwendet werden.
- 7.10. Für den Betrieb zusätzlicher elektrischer Anlagen und Geräte auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend.
- 7.11. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt.
- 7.12. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
- 7.13. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadensersatzpflicht.

8. Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen

- 8.1. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung des Hausmeisters vorgenommen werden. Die Dekorationen werden geprüft und nur zugelassen, wenn die Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnis führt. Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dgl. unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ oder auf dessen Kosten zu entfernen.
- 8.2. Es ist auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Niete, Krampen, Ösen etc. dürfen nicht zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. eingeschraubt werden.
- 8.3. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren.
- 8.4. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können und grundsätzlich das Prädikat „schwer entflammbar“ tragen.
- 8.5. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist untersagt.
- 8.6. Bäume, Äste und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden oder müssen imprägniert sein.

- 8.7. Die Bekleidung ganzer Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
- 8.8. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- 8.9. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase, ist unzulässig.
- 8.10. Die Beseitigung von Sperrmüll und eingebrachtem Verpackungs- und Dekorationsmaterial ist Sache des Mieters. Die Kosten hierfür sind vom Mieter zu tragen.

9. Auflagen/Gerichtsstand

- 9.1. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen/Bedingungen werden als Ordnungswidrigkeit behandelt.
- 9.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Biberach an der Riß

10. Inkrafttreten

Die Miet- und Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Stadtbierhalle

Jahnstraße 5
88400 Biberach an der Riß

Miet- und Benutzungsordnung

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadtbierhalle wird ausschließlich durch die Verwaltung der Stadthalle Biberach, Theaterstraße 6, 88400 Biberach an der Riß, Telefon 07351 51-436, E-Mail stadthalle@biberach-riss.de als Vermieterin, zur Benutzung überlassen.
- 1.2. Die Stadtbierhalle ist eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO). Betreiber der Versammlungsstätte ist die Stadt Biberach.

2. Vermietung

- 2.1. Der **Abschluss eines Mietvertrags** hat schriftlich zu erfolgen. Erst ein beidseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Vermieterin. Mit Abschluss des Mietvertrags erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung an. Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Miet- und Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Vermieterin schriftlich bestätigt wurden.
- 2.2. **Veranstalter ist der Mieter.** Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise an Dritte, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig. Der Mieter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt Biberach.
- 2.3. **Rücktritt vom Vertrag.**

Führt der **Mieter** die Veranstaltung aus einem Grund, den die Vermieterin nicht zu vertretenden hat, nicht durch, so gilt folgendes:

 - a) zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung bis 4 Monate vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet.
 - b) zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung zwischen drei und vier Monaten vor deren Beginn an, so sind 30% des Mietzinses zu entrichten.
 - c) zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung zwischen zwei und drei Monaten vor Beginn der Veranstaltung an, so sind 50% des Mietzinses zu entrichten.
 - d) zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung weniger als zwei Monate vor deren Beginn an und kann daher die Vermieterin die Mietsachen nicht mehr weiter verwerten, so ist der volle Mietzins zu entrichten. Bei einer anderweitigen Verwertung sind 50% des Mietzinses zu entrichten.

Die **Vermieterin** kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:

 - e) eine vom Mieter zu erbringende Vorauszahlung (Miete, Nebenkosten) nicht fristgerecht entrichtet worden ist,
 - f) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Vermieterin oder der Stadt als Gebietskörperschaft zu befürchten ist,
 - g) die Vermieterin die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt,

- h) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht termingemäß nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht worden ist,
- i) der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.
- j) Der Rücktritt vom Vertrag ist dem Mieter unverzüglich anzuzeigen.

Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.

3. Miet- und Nebenkosten

3.1. Allgemeine Benutzungskosten

Für die Benutzung werden die zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Miet- und Nebenkosten erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume, der Einrichtung und kostenpflichtigen Leistungen. Hierbei wird die Raummiete für jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet. Für Kostensätze, die in der Gebührenordnung pro Stunde aufgeführt sind, ist die kleinste Verrechnungseinheit 30 Minuten. Die Vermieterin kann eine Vorauszahlung der festgelegten Miete verlangen.

3.2. Reinigung und Küchennutzung

Die Grundmiete schließt die Kosten für allgemeine Beleuchtung, Wasser und Küchennutzung mit ein. Die Stadtbierhalle ist in dem Zustand wieder zu verlassen, in dem sie angetroffen wurde und ist sofort nach Veranstaltungsende zu reinigen. Die Küche muss nass gereinigt und gewischt werden. Bei Nichteinhalten dieser Bestimmung werden die Räume auf Kosten des Mieters gereinigt. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung (z.B. auch durch Bekleben der Einrichtungen mittels Aufklebern) erhebt die Vermieterin eine Schmutzzulage vom Mieter.

3.3. Zusatzeinrichtungen und besondere Leistungen

Die zur Abwicklung von Veranstaltungen eventuell erforderliche Sanitäts- und Feuerwache stellt die Vermieterin bei Bedarf auf Kosten des Mieters.

3.4. Das historische Dach der Stadtbierhalle als Ziegeldach ohne Unterdach ist naturgemäß bei sehr starken Niederschlägen, insbesondere bei starkem Wind, nicht völlig regendicht. Dies ist bei der Nutzung zu berücksichtigen. Insbesondere berechtigt diese Tatsache nicht zu Minderungen der vereinbarten Mietzahlung und zu Schadensersatzforderungen für Schäden an Gegenständen des Mieters durch eindringendes Niederschlagswasser.

3.5. Ermäßigungen

Die Regelungen über Ermäßigungen können der Preisliste entnommen werden.

4. Betreiberverantwortung/Veranstaltungsleiter

- 4.1. Die Vermieterin überträgt die Betreiberverantwortung bei der Nutzung der Stadtbierhalle grundsätzlich gemäß § 38 Abs. 5 VStättVO auf den Mieter. Der Mieter muss einen Veranstaltungsleiter benennen, der während der gesamten Veranstaltung aber auch während der Auf- und Abbauzeiten persönlich anwesend sein muss. Es können auch mehrere Veranstaltungsleiter benannt werden, hier ist jedoch im Vorfeld genau festzulegen, zu welchen Zeiten die jeweiligen Veranstaltungsleiter anwesend sind.
- 4.2. Der Veranstaltungsleiter verpflichtet sich einen Begleitbogen zu führen. Diesen erhält er von der Vermieterin.
- 4.3. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den

Veranstaltungsablauf haben. Der Veranstaltungsablauf und die technischen Aufbauten sind der Vermieterin im Detail zu erläutern.

- 4.4. Bei der Anmeldung ist ein Fragebogen auszufüllen, der die Vermieterin über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Besucherzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten, informiert. Die Angaben auf dem Fragebogen des Antrags auf Nutzung sind Vertragsbestandteil. Über die Genehmigung wird erst entschieden, wenn der Vermieterin dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind. Die schriftlich erteilte Genehmigung erfolgt in stets widerruflicher Weise.
- 4.5. Kommt die Vermieterin auf Grund der Details der Veranstaltung zu der Erkenntnis, dass gemäß VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, ist der Vermieter verpflichtet eine Technikfirma mit dem Auf- und Abbau, sowie der Betreuung der Technik während der Veranstaltung zu beauftragen. Der Mieter hat der Vermieterin bis 14 Tage vor der Veranstaltung nachzuweisen, dass eine Technikfirma beauftragt wurde und ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik bzw. eine Fachkraft während des Auf- und Abbaus und der Dauer der Veranstaltung anwesend sein wird. Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. die Fachkraft für Veranstaltungstechnik ist der Vermieterin namentlich zu benennen und die entsprechende Qualifikation nachzuweisen. Der Mieter hat der Vermieterin nachzuweisen, dass er den Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. die Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit der Übernahme der Aufgaben gemäß § 40 VStättVO beauftragt hat. Der Vertrag erhält nur Gültigkeit, wenn die geforderten Angaben der Vermieterin fristgerecht vorliegen.

5. Benutzungsbedingungen

- 5.1. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sind der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Raumgestaltung bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mit der Vermieterin festzulegen.
- 5.2. Termine für Vorbereitungsarbeiten, wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen besonders vereinbart sein. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Ausbesserungen werden auf Kosten des Mieters durchgeführt. Werden Dekorationen oder eingebrachte Gegenstände nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit entfernt, können Sie von der Vermieterin kostenpflichtig entfernt und evtl. auch bei Dritten, auf Kosten des Mieters eingelagert werden.
- 5.3. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
- 5.4. Die Halle wird dem Mieter nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt.
- 5.5. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und das Haus geräumt wird. Dies gilt sowohl für Personen, als auch für eingebrachte Gegenstände. Der Mieter hat die Halle nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
- 5.6. Die Vermieterin kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen, die in der Halle stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Stadt Biberach zu befürchten ist. Texte und Eindrücke, welche die Vermieterin betreffen, sind vorher mit ihr abzusprechen.

- 5.7. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Bestellung der Feuerwache und Sanitäter wird, soweit erforderlich, von der Vermieterin veranlasst.
- 5.8. Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen des Veranstalters:
- a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art.
 - b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA
GEMA, Stettenstrasse 8, 86150 Augsburg, Telefon 0821 50308-0
 - c) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Polizeistunde in den Veranstaltungsräumen
- 5.9. Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen ist ausschließlich Sache des Mieters oder des von ihm beauftragten Unternehmens. Damit verbunden sind folgende Pflichten:
- a) Die gaststättenrechtliche Erlaubnis ist 2 Wochen vor der Veranstaltung beim Amt für öffentliche Ordnung zu beantragen.
 - b) Bei der Preisgestaltung ist darauf zu achten, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger abgegeben wird, als das preisgünstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
 - c) Die Reinigung der Wirtschaftsräume (Küche) ist Sache des Mieters.
- 5.10. Dem Mieter bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung der Vermieterin für folgende Tätigkeiten in den gemieteten Räumen:
- a) Gewerbsmäßige Fotografien
 - b) Den Verkauf oder das Anbieten von Galanteriewaren, Postkarten, Sonderbriefmarken und –stempeln, Tonträgern sowie die kostenlose Abgabe von Proben.
 - c) Gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen.
 - d) Die Durchführung von Verlosungen.
- Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden.
- 5.11. Den Beauftragten der Vermieterin ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.
- 5.12. Haftung
- Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Für alle Schäden die durch den Mieter, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Halle entstehen, haftet der Mieter. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder am Inventar der Vermieterin durch Anbringen von Dekoration oder Reklame, durch Einbringen fremder Gegenstände oder Veränderungen vorhandener Einrichtungsgegenstände entstehen.
- Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Die Vermieterin haftet lediglich für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der Räume und des vermieteten Inventars zurückzuführen sind.
- Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Vermieterin nicht. Die Vermieterin kann den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.

6. Hausordnung

- 6.1. Sind für eine Veranstaltung Stühle notwendig, so sind diese auf Grundlage des vom Baurechtsamt genehmigten Bestuhlungsplanes aufzustellen. Die Bestuhlung (Stuhlreihen bzw. Bierbänke und -tische) wird durch den Mieter vorgenommen. Der Mieter darf nur so bestuhlen, wie dies im genehmigten Bestuhlungsplan vorgesehen ist. Die zulässige Höchstbesucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird im Mietvertrag, z.B. bei Veranstaltungen ohne Bestuhlung gesondert festgelegt. Ist für die Veranstaltung eine Reihenbestuhlung vorgesehen, so sind die Stühle innerhalb einer Stuhlreihe untereinander fest zu verbinden.
- 6.2. Bei Überschreitung der maximal zulässigen Besucherzahl behält sich die Vermieterin das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Mieter.
- 6.3. Das Hausrecht obliegt der Vermieterin als Betreiberin und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten vom Mieter oder des von ihm beauftragten Veranstaltungsleiters ausgeübt. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Mieter bzw. der von beauftragte Veranstaltungsleiter alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen. Die Vermieterin hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Mieter und seine von ihm beauftragten Personen uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
- 6.4. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten. Alle Vorschriften bzgl. der Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens, des VDE sowie des Ordnungsamtes müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch die Polizeistunde. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
- 6.5. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in der Halle und auf dem umgebenen Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis des Vermieters. Darüber hinausgehende Werbung im Stadtgebiet ist nur im Rahmen der jeweilig gültigen Vorschriften der Stadt zulässig. Das Anbringen von Plakaten an den Wänden und den Fensterfronten ist untersagt.
- 6.6. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Mobiliar muss bei der Übergabe an den Mieter auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Werden bei der Rückgabe Schäden festgestellt, so erfolgt eine Reparatur bzw. der Neukauf auf Kosten des Mieters.
- 6.7. Für Garderobe übernimmt die Vermieterin keine Haftung.
- 6.8. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist bei Reihenbestuhlung grundsätzlich verboten.
- 6.9. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons, gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen ist untersagt.
- 6.10. Das Mitbringen von Tieren muss auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Es ist hierfür jeweils rechtzeitig die Genehmigung der Betriebsleitung einzuholen.
- 6.11. Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von derzeit 85 Dezibel nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich die Vermieterin das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Mieter.

7. Bühnenbenutzungsordnung

- 7.1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne, soweit es nicht szenischen Zwecken dient, strengstens untersagt. Rauchen, offenes Feuer und pyrotechnische Effekte sind anmeldepflichtig.
- 7.2. Alle eingebrachten Gegenstände des Mieters sind ordentlich zu lagern. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege und alle Türen sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.
- 7.3. Die zum Inventar der Halle gehörenden Einrichtungen dürfen vom Mieter nicht ohne Nachfrage bei der Verwaltung oder beim Hausmeister verändert werden.
- 7.4. Das Befestigen von Bodentüchern mit einem Tacker ist nicht erlaubt.
- 7.5. Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen schwer entflammbar sein.
- 7.6. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben oder durch seitliches Abstützen gesichert werden. (vgl. 4. Betreiberverantwortung, Punkt 4.5.)
- 7.7. Hängende Dekorationsteile sind gegen selbständiges Aushängen zu sichern. (vgl. 4. Betreiberverantwortung, Punkt 4.5.)
- 7.8. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen dürfen nicht verwendet werden.
- 7.9. Für den Betrieb zusätzlicher elektrischer Anlagen und Geräte auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend.
- 7.10. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt.
- 7.11. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
- 7.12. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadensersatzpflicht.

8. Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen

- 8.1. Es ist auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen, Ösen etc. dürfen nicht zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. geschraubt werden.
- 8.2. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren.
- 8.3. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können und grundsätzlich das Prädikat „schwer entflammbar“ tragen.
- 8.4. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist untersagt.
- 8.5. Bäume, Äste und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden oder müssen imprägniert sein.

- 8.6. Die Bekleidung ganzer Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
- 8.7. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- 8.8. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.
- 8.9. Die Beseitigung von Sperrmüll und eingebrachtem Verpackungs- und Dekorationsmaterial ist Sache des Mieters. Die Kosten hierfür sind vom Mieter zu tragen.

9. Auflagen/Gerichtsstand

- 9.1. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen/Bedingungen werden als Ordnungswidrigkeit behandelt.
- 9.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Biberach an der Riß.

10. Inkrafttreten

Die Miet- und Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.